

Sitzungsunterlagen

3. Sitzung des Ausschusses für
Schule, Jugend und Sport
08.02.2024

Stadt Ratzeburg

Ratzeburg, 30.01.2024

- Ausschuss für Schule, Jugend und Sport -

Hiermit werden Sie

zur 3. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport am Donnerstag, 08.02.2024, 18:30 Uhr, in Ratssaal, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---|---------------------|
| Punkt 1 | Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| Punkt 2 | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten | |
| Punkt 3 | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 09.11.2023 | |
| Punkt 4 | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 09.11.2023 | SR/BerVoSr/554/2024 |
| Punkt 5 | Bericht der Verwaltung | SR/BerVoSr/553/2024 |
| Punkt 5.1 | Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht (Abschlussbericht) | SR/BerVoSr/557/2024 |
| Punkt 5.2 | Bericht der Verwaltung; hier: Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 28.11.2023 | SR/BerVoSr/558/2024 |
| Punkt 5.3 | Bericht der Verwaltung; hier: Tätigkeitsberichte über die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule | SR/BerVoSr/559/2024 |
| Punkt 6 | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| Punkt 7 | Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule | SR/BerVoSr/562/2024 |
| Punkt 8 | Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften | SR/BeVoSr/959/2024 |
| Punkt 9 | Angelegenheiten der Diakonie; hier: Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Stadt/Diakonie | SR/BeVoSr/961/2024 |
| Punkt 10 | Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg | SR/BeVoSr/960/2024 |

- Punkt 11 Anträge
- Punkt 12 Anfragen und Mitteilungen
- Punkt 13 Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Matthias Radeck-Götz
Vorsitzende/r

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 09.11.2023

Zusammenfassung:

In jeder Sitzung ist über den Ausführungsstand der Beschlüsse der vorherigen Sitzungen zu berichten; solange eine Angelegenheit nicht abschließend bearbeitet ist, ist der Bericht kontinuierlich fortzuführen und ggf. Hinderungsgründe anzugeben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.01.2024

Colell, Maren am 30.01.2024

Sachverhalt:

Top 7 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023
Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Diakonie und der Stadt; hier: Neufassung

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt den dieser Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg.

Die Stadtvertretung (STV) beschloss in der Sitzung am 11.12.2023 einstimmig. Der Vertrag wurde mit dem Diakonischen Werk Herzogtum Lauenburg entsprechend geschlossen.

Top 8 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023
Angelegenheiten der Diakonie; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 82 GO

Beschluss:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, der überplanmäßigen Ausgabe auf der Haushaltstelle 4601.7174 in Höhe von 16.408,66 € zuzustimmen.

Die STV beschloss einstimmig am 11.12.2023.

**Top 11 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023
Aktionsplan Inklusion der Stadt Ratzeburg**

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport/ der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den 'Aktionsplan Inklusion' für die Stadt Ratzeburg in der vorliegenden Fassung für die Jahre 2024 – 2028 zu beschließen.

Die STV beschloss einstimmig in der Sitzung am 11.12.2023.
Zur weiteren Ausführung wird auf Tagesordnungspunkt 9 verwiesen.

**Top 12 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023
Bewerbung der Stadt Ratzeburg bei der 'Europäische Städtekoalition gegen Rassismus – European Coalition of Cities against Racism' (ECCAR).**

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport/ der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, den in der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen erarbeiteten 10 Punkte-Aktionsplan der Stadt Ratzeburg gegen Rassismus und Diskriminierung zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport/ der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus – European Coalition against Racism (ECCAR) auf Grundlage des erarbeiteten 10 Punkte-Aktionsplans der Stadt Ratzeburg gegen Rassismus und Diskriminierung beizutreten.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport/ der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung zu beschließen, eine gemeinsame Bewerbung bei der Europäischen Städtekoalition gegen Rassismus – European Coalition against Racism (ECCAR) mit dem Amt Lauenburgische Seen vorzunehmen, sofern der dortige Amtsausschuss dies befürwortet.

Die STV beschloss einstimmig am 11.2.2023.

**Top 14 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023
Jugendbeirat; hier: III. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Bildung eines Jugendbeirates**

Die Stadtvertretung beschloss einstimmig in der Sitzung vom 11.12.2023.
Die geänderte Satzung wurde veröffentlicht.

**Top 15 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023
Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen; hier: Mitgliedschaften im Begleitausschuss**

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport empfiehlt der Stadtvertretung folgende Mitglieder der Stadtpolitik in den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen zu entsenden:

1. **Herr Ratscherr Dennis Haase**

2. Herr Ratsherr Michael Jäger

Die STV beschloss einstimmig am 11.12.2023.

Top 16 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023 Gewährung von Zuschüssen für das Haushaltsjahr 2024 zur Förderung der Wohlfahrtshilfe

Beschluss:

Der ASJS beschließt, im Haushaltsjahr 2024 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 13.000,00 € zu veranschlagen und diesen wie folgt auf die Antragsteller zu verteilen:

Antragsteller	Betrag
Schuldnerberatung Diakonisches Werk	1.000,00 €
Verein Hilfe für Frauen in Not	2.500,00€
Selbsthilfekontaktstelle KIBIS	2.000,00€
Alkohol- und Drogenberatung	6.500,00€
Ev. Familienbildungsstätte	1.000,00€

Wenngleich die Stadtvertretung in ihrer vergangenen Sitzung am 11.12.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen hat, wird zu Beginn des Haushaltsjahres 2024 noch keine gültige und damit ausführbare Haushaltssatzung vorliegen. Grund hierfür ist das laufende Genehmigungsverfahren der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg für den in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen.

Aus diesem Grunde greifen die Regelungen des [§ 81 Gemeindeordnung \(GO\)](#) über die **vorläufige Haushaltsführung**. Sie ermöglicht - in engeren Grenzen als bei einem verabschiedeten und genehmigten Haushalt -, dass die Kommune handlungsfähig bleibt und insbesondere ihre laufenden Verpflichtungen (z. B. Sozialleistungen, Personalausgaben, Mieten) erfüllt.

Bis zur vollständigen Genehmigung kann der o.g. Beschluss nicht ausgeführt werden. Die Antragsteller sind über den Beschluss vom 09.11.2023 informiert worden. Sobald der vollständige Haushalt genehmigt wurde, werden die Zuschüsse ausgezahlt. Es wird entsprechend berichtet werden.

Top 17 - 2. Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Sport v. 09.11.2023 Haushaltsplan der Stadt Ratzeburg für das Jahr 2024

Beschluss:

Der ASJS stimmt den von der Verwaltung vorgeschlagenen Haushaltsansätzen zu und empfiehlt der Stadtvertretung, die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2024 zu veranschlagen.

In der STV am 11.12.2024 wurde der Haushaltsplan beschlossen.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

Bericht der Verwaltung

Zusammenfassung:

Der ASJS nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.01.2024

Colell, Maren am 30.01.2024

Sachverhalt:

Kindertagesstätten:

Im Januar wurden 567 Kinder in den Ratzeburger Kitas betreut. Diese unterteilten sich in 121 U3 und 446 Ü3 Kinder. Gemäß der Kitadatenbank stehen für den Monat Januar 2023 aktuell 47 Ratzeburger Kinder auf der Warteliste. Diese unterteilen sich in 30 U3 und 17 Ü3 Kindern. Die Anzahl auswärtig betreuter Ratzeburger Kinder beträgt 124. Es wurden im Januar außerdem 120 auswärtig wohnende Kinder in den Ratzeburger Kitas betreut. Weiterhin wurden im Januar 32 Ratzeburger Kinder von Tagespflegmüttern innerhalb Ratzeburgs betreut (28 U3 und 4 Ü3 Kinder).

In der Ev.-Luth. Kindertagesstätte "Zipfelmütze" Ratzeburg gibt es derzeitige Planungen, den Kita-Betrieb zu verlagern. Grundlage ist ein im November festgestellter Schimmelbefall im Holzständerwerk des Gebäudes. Nach Entkernung des betroffenen Bereiches (Gruppenraum im Krippenbereich) wurde durch die beauftragte Firma ein weiterer Befall festgestellt. Derzeit sind die betroffenen Bereiche abgeschottet und es liegt laut Gutachten bzw. Beprobung keine Gesundheitsgefahr vor. Demnach kann ein weiterer Betrieb fortgeführt werden. Die betroffene Krippengruppe ist zur Zeit in den Räumlichkeiten der Familienbildungsstätte in der Marienstraße untergebracht.

Die Sanierungsarbeiten können erst weitergeführt werden, wenn der Betrieb der Kita ausgelagert wurde. Es werden derzeit die Möglichkeiten einer Verlagerung des Kita-Betriebes in Einbindung mit dem Kreis geprüft. Bis dato sind alle Kosten durch die entsprechenden Versicherungen abgedeckt.

Die Situation bei den Obdach- und Wohnungslosen stellt sich wie folgt dar:

Anzahl der geflüchteten Personen:	110
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	36
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	2

Anzahl der geflüchteten Personen (Ukraine):	124
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	46
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	0

Anzahl der unbesetzten Objekte/Wohnungen:	4
--	---

Anzahl der obdachlosen Personen:	17
Anzahl der angemieteten Objekte/Wohnungen:	2
Anzahl der stadteigenen Wohnungen:	6

Anzahl der unbesetzten Objekte/Wohnungen:	4
---	---

Gemäß der Rückmeldung des Fachbereiches 3, gibt es derzeit vom Kreis wöchentliche Ankündigungen zur weiteren Unterbringung geflüchteter Personen aus der Ukraine. Durchschnittlich werden vom Kreis 12 Personen pro Woche zur Unterbringung zugewiesen. Derzeit finden interne Umzüge in der Schweriner Straße statt, um 5 Wohnungen für weitere Zuweisungen frei zu bekommen.

Mitgezeichnet haben:

Ö 5.1

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.01.2024

SR/BerVoSr/557/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 20 00 05

Bericht der Verwaltung; hier: Jährlicher Schulbericht (Abschlussbericht)

Zusammenfassung:

Berichterstattung gemäß Vorgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.01.2024

Colell, Maren am 29.01.2024

Sachverhalt:

Aufgrund der Sachthemen wird die Abwicklung des Berichtwesens gegenüber dem ASJS durchgeführt. Ihm ist jährlich zwei Mal ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

Der jährliche Schulbericht inklusive Prognose ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Mitgezeichnet haben:

1. Schulen und Schulverwaltung
2. Schulverband Ratzeburg
3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung
 - 3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume
 - 3.2 Schülerzahlenentwicklung
4. Klassenfrequenzen
5. Schülerbeförderungskosten
 - 5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
 - 5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten
6. Schülerwanderbewegungen
 - 6.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen
 - 6.2 Auswärtige SchülerInnen an Ratzeburger Schulen

1. Schulen und Schulverwaltung

Die Stadt Ratzeburg ist seit dem 01.01.1974 mit 17 Umlandgemeinden Mitglied im Schulverband Ratzeburg.

Der **Schulverband Ratzeburg** ist Träger der Grundschule Ratzeburg mit den Standorten Vorstadt und St. Georgsberg, des Förderzentrums mit der Förderschule „Pestalozzische“ sowie der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen und der Offenen Ganztagschule.

Der Schulverband wird durch die Stadt Ratzeburg verwaltet, die hierfür einen Verwaltungs- und Betriebskostenbeitrag in Höhe von 10,40 v. H. des Haushaltssolls des Verwaltungshaushaltes des Schulverbandes erhält (im Haushaltsjahr 2023 sind es 646.900,00 €).

Die **Stadt Ratzeburg** ist Schulträgerin für das Gymnasium „Lauenburgische Gelehrtenschule“ (Übernahme vom Kreis Herzogtum Lauenburg am 01.08.2009).

2. Schulverband

Das Haushaltsvolumen des Schulverbandes beläuft sich 2023 in Einnahme und Ausgabe

im Verwaltungshaushalt auf	7.320.200,00 € und
im Vermögenshaushalt auf	1.404.200,00 €.

Finanziert wird der Haushalt durch Umlagen der beteiligten Verbandsgemeinden, wobei auf die Stadt Ratzeburg ein Anteil von ca. 70 % entfällt.

Die Verbandsumlagen 2022 betragen

im Verwaltungshaushalt	5.256.300,00 € und
im Vermögenshaushalt	0,00 €.

3. Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume, Schülerzahlenentwicklung

3.1 Schülerzahlen / verfügbare Klassenräume

Der Bestand stellt sich zurzeit wie folgt dar:

a) Grundschule Ratzeburg mit z. Zt. 751 Schüler*innen, davon

a 1) Standort Vorstadt:

Zurzeit werden insgesamt 341 Schüler*innen in 16 Klassen unterrichtet.

Es stehen 15 Klassenräume sowie 4 Gruppenräume, von denen einer als Klassenraum und einer als Lernwerkstatt genutzt werden, zur Verfügung. Ferner sind 6 Fachräume (Musik, Bücherei, Kunst, Werken, Lehrküche, PC-Raum) vorhanden.

a 2) Standort St. Georgsberg:

Zurzeit werden 410 Schüler*innen in 17 Klassen unterrichtet.

Insgesamt stehen 22 Klassenräume zur Verfügung, 4 davon werden von der Offenen Ganztagschule, einer als DaZ-Klassenraum und OGS-Raum, einer als Computerraum und einer als Konferenz-/Mehrzweckraum für die **gesamte** Grundschule Ratzeburg genutzt. Ferner verfügt die Schule über 4 Gruppenräume, von denen 2 als Klassenräume genutzt werden und 3 Fachräume (Musik/Bücherei, Kunst, Werken).

b) Förderzentrum und Förderschule (Pestalozzischule)

Zurzeit werden 65 Schüler*innen in 4 Stufen unterrichtet. Die 1. und 2. Stufe umfassen die Klassen 1-6, die 3. Stufe die Klassen 7-8 und die 4. Stufe umfasst die Klasse 9. Innerhalb der Stufen werden für die entsprechenden Unterrichtsfächer Gruppen von 8-12 Schülerinnen und Schülern nach der Lernstärke der Schüler*innen gebildet, um eine leistungshomogene Betreuung zu gewähren.

Die Förderschule wird inzwischen von Schülerinnen und Schülern aus dem ganzen Kreisgebiet besucht.

17 Schüler*innen besuchen darüber hinaus die Flex-Klasse. Sie ist formell und räumlich der Gemeinschaftsschule zugeordnet, inhaltlich jedoch an die Förderschule angegliedert. Die Flex-Klasse wechselte zum Schuljahresbeginn 2015/16 von der Förderschule zur Gemeinschaftsschule. Die Schüler*innen werden sowohl von Lehrkräften der GLS als auch von Lehrkräften der Pestalozzischule betreut.

124 Schüler*innen mit anerkanntem sonderpädagogischem Förderbedarf werden in integrativen Maßnahmen in den Regelschulen des Einzugsbereichs betreut.

Es stehen 6 Klassenräume und 3 Fachräume (Musik, Kunst, PC-Raum) zur Verfügung. Zur Unterrichtung in Hauswirtschaft und Werken werden die Räume des Bildungszentrums Ernst-Barlach-Schule mitgenutzt.

c) Gemeinschaftsschule

Die Gemeinschaftsschule ist am 01.08.2009 am Standort Seminarweg 1 gestartet und nach Fertigstellung des Neubaus am Standort Vorstadt, Heinrich-Scheele-Str. 1, im April 2013 dorthin umgezogen. Der Erweiterungsbau wurde in 2015 fertiggestellt, so dass mit Beginn des Schuljahres 2015/2016 vier weitere Klassenräume bezogen werden konnten.

Zurzeit werden insgesamt 619 Schüler*innen in 27 Klassen und 1 Flex-Klasse unterrichtet.

Zusätzlich werden 17 ukrainische Flüchtlingskinder in einer gesonderten Lerngruppe beschult. Insgesamt stehen 29 Klassenräume zur Verfügung. 4 dieser Schüler*innen sind in Regelklassen teilintegriert. Weitere 8 ukrainische Kinder sind in den Regelklassen vollintegriert. Die Notwendigkeit, für den DaZ-Bereich eine gesonderte Klasse weiter zu führen, wurde seitens des Schulamtes nicht mehr gesehen. Somit gibt es seit Beginn des Schuljahres 2019/2020 keine DaZ-Klasse mehr an der Gemeinschaftsschule.

Die Gemeinschaftsschule ist bereits seit Herbst 2011 Standort für die kreisweite pädagogische Sondermaßnahme „Auszeit“, in der, initiiert durch die Untere Schulaufsicht, Jugendliche temporär Aufnahme finden und im Sinne der Schulpflicht beschult werden, die im Regelbetrieb und der Klassengemeinschaft aufgrund ihrer sehr individuellen Entwicklung und Problemstellung erheblich Schwierigkeiten haben. Die „Auszeit“ erhielt zum Schuljahresbeginn 2015/16 die neue Bezeichnung **das Insight-Team**. Bislang blieben die Schüler*innen des Insight-Teams an ihren bisherigen Schulen gemeldet. Seit Herbst 2021 sind sie an der GLS gemeldet. Die Schülerzahl ist unbeständig. Zurzeit wird zusätzlich 1 Schüler durch das Insight-Team betreut.

d) Gymnasium

Zurzeit werden 813 Schüler*innen in 28 Klassen unterrichtet.

Ursprünglich waren 45 Klassenräume vorhanden.

Nach einer langen und intensiven Vorbereitungsphase wurde zum Schuljahresbeginn 2022/23 an der LG das Kabinettssystem eingeführt. Dies bedeutet, dass – abgesehen von den Schülerarbeitsräumen und den zwei Räumen für die Schulsozialarbeit – alle anderen Räume in gemäß des Lehrraumsystems umgewandelt worden sind. Hierbei handelt es sich um eine Raumnutzung, in der Unterrichtsräume nicht einzelnen Schulklassen, sondern den Lehrkräften zugeordnet sind. Zurzeit gibt es 52 Lehrerkabinette.

Die Weiterentwicklung und Verbesserung des Kabinettssystems wird sich noch über weitere Jahre erstrecken, da es sich um einen stetig fließenden Prozess handelt.

Die LG verfügt über 21 Fachräume.

Das Raumbuchungssystem „mrbs“ findet weiterhin Anwendung, um z. B. einen Fachraum zu blocken oder Klassenarbeiten und Klausuren einzutragen.

Die LG beschult zurzeit 14 ukrainische Flüchtlingskinder der Klassenstufen 8 und 9. Diese Schüler*innen werden von drei Lehrkräften aus dem Kollegium in einer Lerngruppe unterrichtet. Für den Unterricht in den Fächern wie Kunst, Sport und Englisch werden sie in die Klassen ihrer Jahrgangsstufe integriert.

Der neue 10. Jahrgang wird dieses Jahr erstmals wieder im Klassenverband unterrichtet, da es sich um den ersten G9-Jahrgang dieser Stufe handelt.

DigiPaktSchule

Die Umsetzung des DigitalPaktes im Rahmen der bewilligten Fördermittel ist für den Schulverband nahezu abgeschlossen. Eine förmliche Abnahme sowie Inbetriebnahme ist bereits an der Förderschule und der Grundschule am Schulstandort St. Georgsberg erfolgt. Die Schulen in der Vorstadt werden auch planmäßig zum Jahresende 2023 abschließen.

Die Maßnahme an der Lauenburgischen Gelehrtenschule wird ebenfalls parallel zu den Vorstadtschulen zum Jahresende 2023 abschließen und in Betrieb gehen.

Zukunftsplanung Grundschule

Das mit der Erstellung der Bevölkerungsprognose beauftragte Planungsbüro hat die Auswertung der übermittelten Daten in der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 04.10.2023, zu der auch die Stadtvertretung geladen war, anschaulich vorgetragen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich die Schülerzahlen Grundschule nicht groß verändern werden. Allerdings ist im OGS-Betrieb mit einem deutlichen Anstieg der Schülerzahlen zu rechnen. Zurzeit wird die OGS von durchschnittlich 53 % der Schüler*innen genutzt, zu erwarten ist ein Anstieg auf mindestens 80 %.

Selbst für die bestehende Anzahl an Kindern reichen die Räumlichkeiten nicht aus, hier müssten für beide Grundschulstandorte Überlegungen in Bezug auf Erweiterungs- oder Neubauten angestellt werden.

Der Arbeitskreis „zukunftsorientierte Grundschule“ wurde zu einem weiteren Treffen am 15.11.2023 eingeladen.

Die Kita-Entwicklungsprognose ergab bei Annahme eines max. Versorgungsschlüssels von 70 % einen zukünftigen Mehrbedarf von 80 Krippen-Kindern (8 Gruppen à 10 Kinder) und 2 zusätzlichen Elementargruppen à 20 Kindern.

e) Offene Ganztagschule

Ab dem 01.02.2023 besteht durch Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschulung“ und über die Erhebung von Benutzungsgebühren die Möglichkeit, die Früh-, Spät- und Kernbetreuung für 1, 2, 3, 4 oder 5 Tage/Woche zu buchen. Auch ist es möglich, die Früh- und Spätbetreuung unabhängig von der Kernbetreuung in Anspruch zu nehmen. Die Ferienbetreuung erfolgt jedoch wie bisher nur für die Teilnehmer*innen des Offenen Ganztagsangebotes und ist nicht einzeln buchbar.

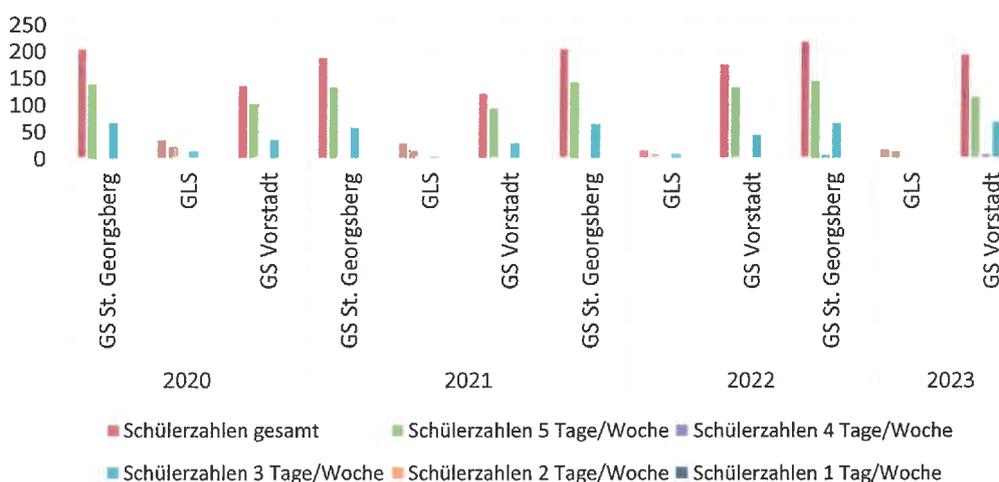
Derzeitig ist der Sachstand der Offenen Ganztagschule wie folgt:

Gesamtzahlen

Kernbetreuung	5 Tage	272 Schülerinnen und Schüler
	4 Tage	14 Schülerinnen und Schüler
	3 Tage	136 Schülerinnen und Schüler
	2 Tage	7 Schülerinnen und Schüler
	1 Tag	0 Schülerinnen und Schüler

Gesamtzahl: 429 Schülerinnen und Schüler

Schülerzahlenentwicklung Offene Ganztagschule



Frühbetreuung 5 Tage 30 Schülerinnen und Schüler
 4 Tage 1 Schülerinnen und Schüler
 3 Tage 19 Schülerinnen und Schüler
 2 Tage 10 Schülerinnen und Schüler
 1 Tag 8 Schüler*in
Gesamtzahl: 53 Schülerinnen und Schüler

Spätbetreuung 5 Tage 17 Schülerinnen und Schüler
 4 Tage 1 Schülerinnen und Schüler
 3 Tage 9 Schülerinnen und Schüler
 2 Tage 0 Schülerinnen und Schüler
 1 Tag 1 Schülerinnen und Schüler
Gesamtzahl: 28 Schülerinnen und Schüler

Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung entfällt, da seit dem 01.08.2022 das Mittagessen über Kitafino von den Eltern direkt gebucht wird.

Personal	Hauptamtlich	50
	davon 16 i-Stellen	3
	davon Erzieher	8
	davon Schulsozialarbeiter/innen	1
	davon z. Zt. nicht besetzt aufgrund von Elternzeit und Langzeiterkrankung	0
	Arbeitsstunden insgesamt	1.175 h / Woche
	davon für Schulsozialarbeit	36 h / Woche
	davon reine Betreuungsstunden ohne Leitung, Schulsozialarbeit, Mensa- und Shuttleaufsicht	753 h / Woche
	FSJ-Kräfte	3
	Praktikanten und Praktikantinnen	2
	PIA	-

Geplante bzw. schon angelaufene Kurse, AG's, Projekte und Kooperationen:

AGs (OGS intern)

- Kinderfit
- Gartenwerkstatt
- Wald & Bauernhof
- Fußball
- Spiel und Spaß zum Wochenausklang

Honorarkurse (extern)

- Holzwerkstatt
- Kochkurse
- Kreativwerkstatt
- Computerkurs
- Mal-/Bastelwerkstatt

Kooperationsprojekt (RSV/KSV)

- Sport-/Ballsporkur

Die OGS Ratzeburg rechnet mit einem Betreuungsschlüssel von 1:15, in anderen Städten des Kreises wird vergleichsweise ein Betreuungsschlüssel von 1:13 angenommen. Die Betreuungsstunden errechnen sich exklusive der Stunden für Schulsozialarbeit, Mensadienste und Verwaltungsaufgaben.

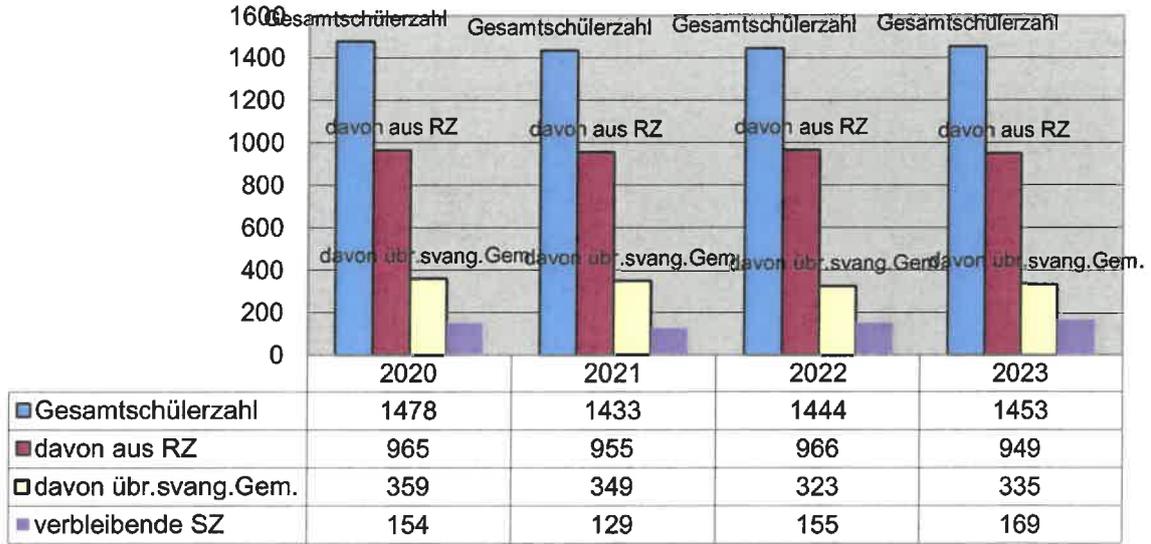
	notwendige Betreuungsstunden gem. Betreuungsschlüssel	Ist-Betreuungsstunden
GS St. Georgsberg	545 h/Woche	525 h/Woche
GS Vorstadt	475 h/Woche	439 h/Woche
GLS	55 h/Woche (Berechnung mit Minimum 2 MA)	45 h/Woche

Räumlichkeiten	
Ganze Räume	34
-davon in Doppelnutzung	13
½ Räume	8

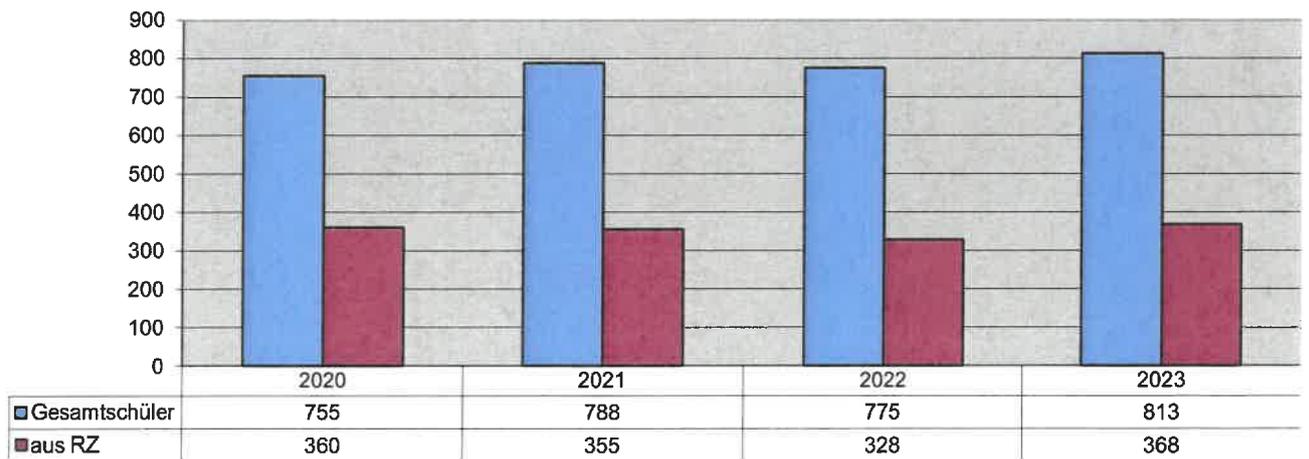
Seit 1.4.2022 sind zu den vorhandenen Räumlichkeiten die Räume des ehemaligen Stellwerks in der Riemannstraße dazugekommen. Ein weiterer Raum des Ratzeburger Sportvereins wurde angemietet. Zusätzlich wurde die Festwiese der Ratzeburger Schützengilde für das Freispiel mietfrei zur Verfügung gestellt. Außerdem wurde auf dem Gelände der Riemannsportplatzanlage im Bereich „ehemalige Kopfballeanlage“ Raum zum Spielen gewonnen. Dieser Bereich wurde eingezäunt und wird 2023 mit Reckstangen und einer Sandkiste hergerichtet werden.

3.2 Schülerzahlenentwicklung

Entwicklung Gesamtschülerzahlen ohne Gymnasium

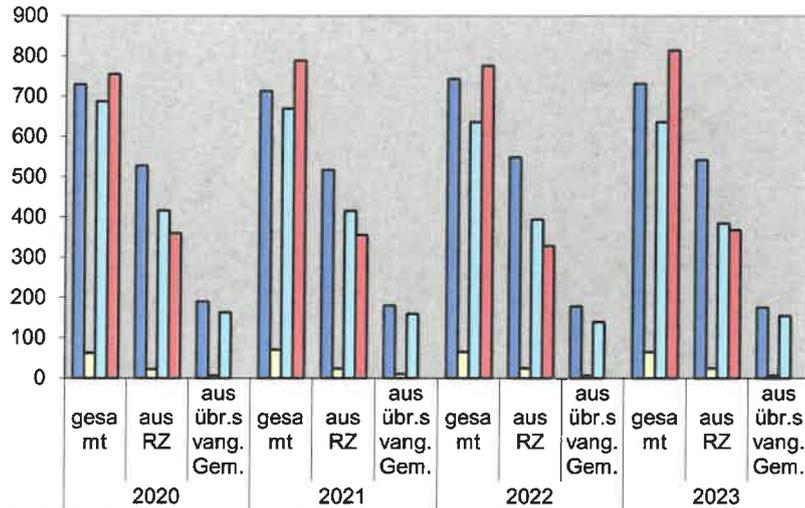


Schülerzahlen Gymnasium



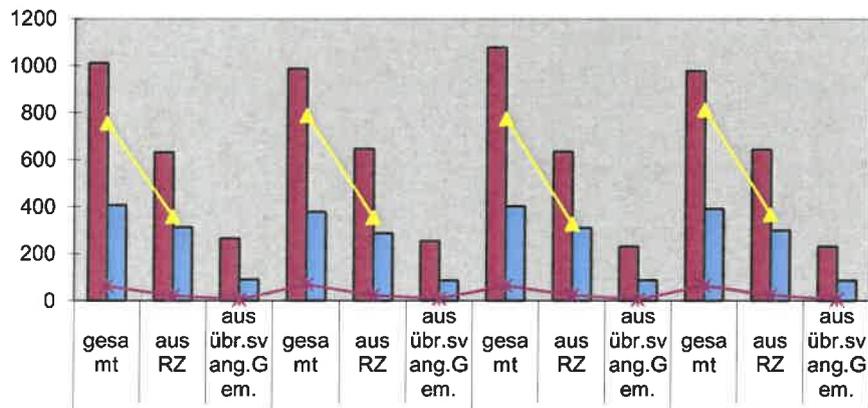
Zurzeit werden 14 ukrainische Flüchtlingskinder an der LG beschult.

Schülerzahlenentwicklung nach Schultypen



■ Grundschüler	729	527	190	713	517	180	743	548	178	731	541	175
□ Förderschüler	62	22	6	70	23	10	65	24	6	65	24	6
▣ Gemeinschaftsschüler	687	416	163	669	415	159	636	394	139	636	384	154
■ Gymnasiasten	755	360		788	355		775	328		813	368	

Schülerzahlenentwicklung nach Schulstandorten



■ Standort Vorstadt	1010	631	264	986	646	253	1077	633	230	977	643	231
■ Standort St. Georgsberg	406	312	89	377	286	86	402	309	87	390	298	86
✱ Standort ehem. Realschule	62	22	6	70	23	10	65	24	6	65	24	6
■ Gymnasium	755	360		788	355		775	328		813	368	

1

Der Standort St. Georgsberg beinhaltet 20 ukrainische Schüler*innen.

4. Klassenfrequenzen

Der nachfolgenden Tabelle sind die Klassenstärken zu entnehmen. Ferner ist aufgezeigt, wie viele Züge in der jeweiligen Klassenstufe vorhanden sind.

¹ Erläuterung: Standort Vorstadt umfasst ab 2013 die Schüler der Grundschule und der Gemeinschaftsschule. Seit Beginn des Schuljahres 2017/18 ist hier auch die Flexklasse der Gemeinschaftsschule untergebracht. Standort ehem. Realschule umfasst ab 2013 die Schüler der Pestalozzischule.

Gymnasium:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Klasse f	gesamt
5. Klasse	24	24	28	23	24	25	149
6. Klasse	25	22	24	24	-	-	95
7. Klasse	22	23	25	26	-	-	96
8. Klasse	23	23	24	24	26	-	123
9. Klasse	21	24	22	20	21	-	119
10. Klasse	22	24	19	20	-	-	85
11. Klasse/Q1	Bio 18	Phy -	Spo 21	Spr 12	WiPo 14	-	65
12. Klasse/-Q2	Bio 15	Phy 8	Spo 20	Spr 18	WiPo 21	-	82
13. Klasse	-	-	-	-	-	-	-

Gemeinschaftsschule:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Klasse f	Ukr. Flüchtlingskinder	gesamt
5. Klasse	18	19	21	22	21	-	4	101
6. Klasse	21	26	24	-	-	-	4	71
7. Klasse	21	21	24	24	24	-	4	114
8. Klasse	21	20	27	27	24	-	-	119
9. Klasse	22	21	22	25	22	-	-	112
10. Klasse	20	21	22	22	-	-	-	82
Flexkl. Jg.8	5							17
Flexkl. Jg.9	12							

Schulstandort St. Georgsberg:

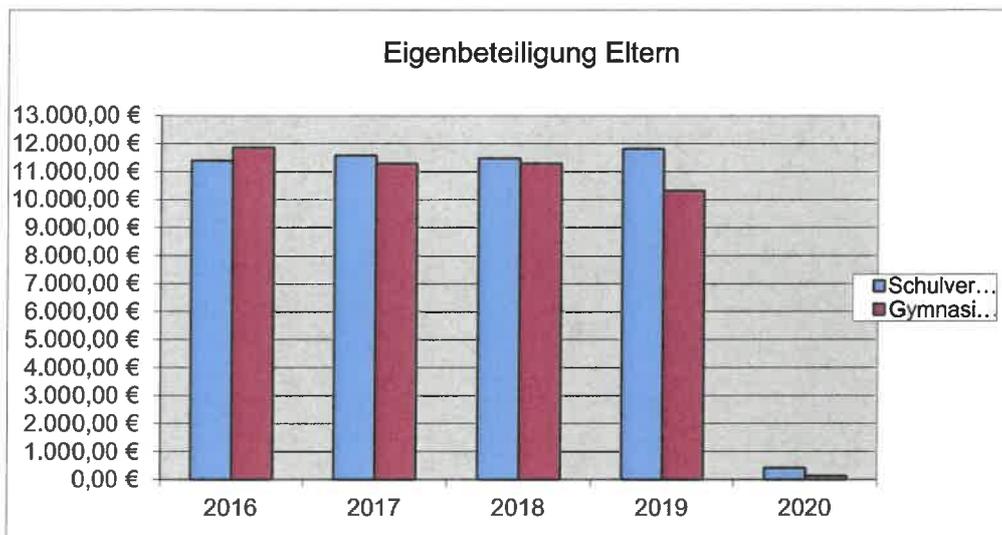
Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	Gesamt
1. Klasse	24	23	22	25	-	94
2. Klasse	20	23	20	21	-	84
3. Klasse	23	22	22	23	-	90
4. Klasse	23	19	24	23	-	89
DaZ Kl.	13					13
Ukrainische Flüchtlingskinder	20					20

Schulstandort Vorstadt:

Jahrgang	Klasse a	Klasse b	Klasse c	Klasse d	Klasse e	gesamt
1. Klasse	24	22	23	22	-	91
2. Klasse	17	19	20	20	-	76
3. Klasse	20	23	22	20	-	85
4. Klasse	24	22	19	24	-	89

5. Schülerbeförderungskosten

Aufgrund der landesrechtlichen Vorschriften führte der Kreis seinerzeit ab dem 01.08.2011 die Eigenbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten wieder ein. Nunmehr wurde die Eigenbeteiligung durch Satzungsänderung zum Schuljahr 2019/2020 wieder abgeschafft. Ab dem Haushaltsjahr 2020 entfielen daher diese Einnahmen.



Der Kreis übernimmt weiterhin die Aufgaben der Abwicklungsleistungen. Der Verwaltungskostenanteil für die Träger der Schülerbeförderung lag ab dem Schuljahr 2015/16 bei jährlich 18,52 €. Aufgrund von Veränderungen im Schülerbeförderungsverfahren (Online Antragsverfahren) und der rückläufigen Fahrschülerzahlen erfolgt eine Kostenanpassung nach unten. Ab dem Schuljahr 2019/2020 beträgt der Verwaltungskostenanteil für die Schulträger 16,39 €.

5.1 förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

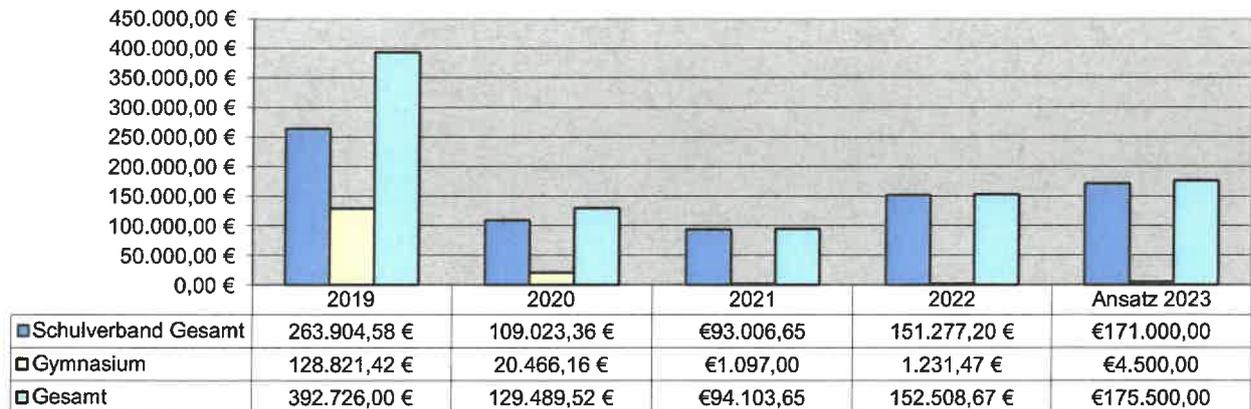
In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt.

Da die Schülerbeförderungskosten nach Schuljahr abgerechnet werden, kommt es zu einer Kostenverschiebung im Vergleich zum Haushaltsjahr.

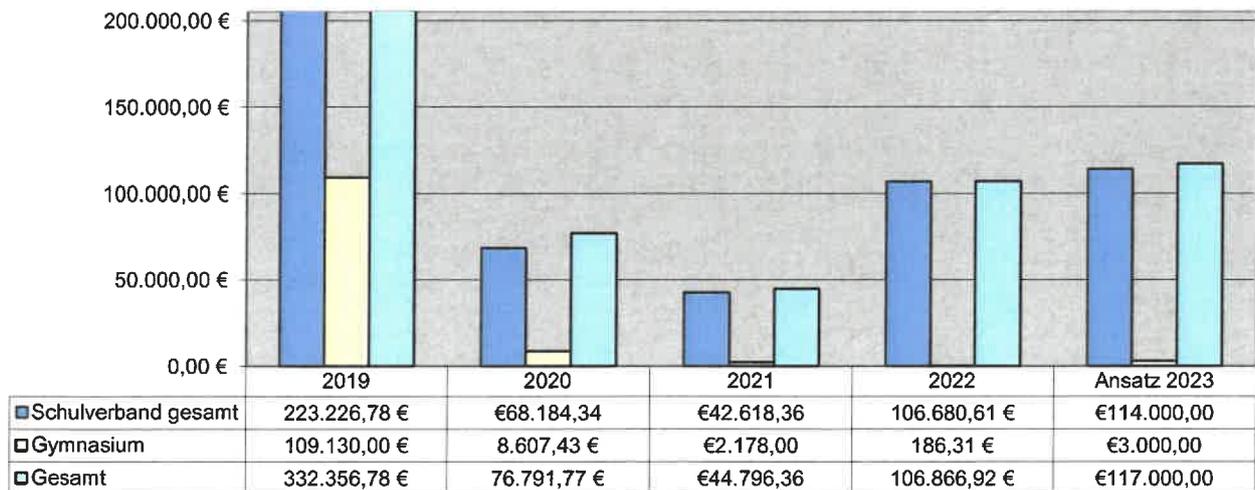
Die Kreise tragen nach dem Schulgesetz 2/3 der notwendigen Schülerbeförderungskosten, so dass bei dem Schulträger üblicherweise eine Drittelbelastung verbleibt.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 verzichtet der Kreis jedoch auf die Erhebung des gemeindlichen Schülerbeförderungsdrittels auf die Fahrkarten, um die Haushalte der Städte und Gemeinden finanziell zu entlasten. Es verbleibt aber die Aufteilung der Beförderungskosten im freigestellten Schülerverkehr mit angemieteten Fahrzeugen von Dritten. Diese Schülerbeförderung wird insbesondere von den Schülerinnen und Schülern der Pestalozzischule in Anspruch genommen.

Schülerbeförderungskosten



Erstattung Kreis

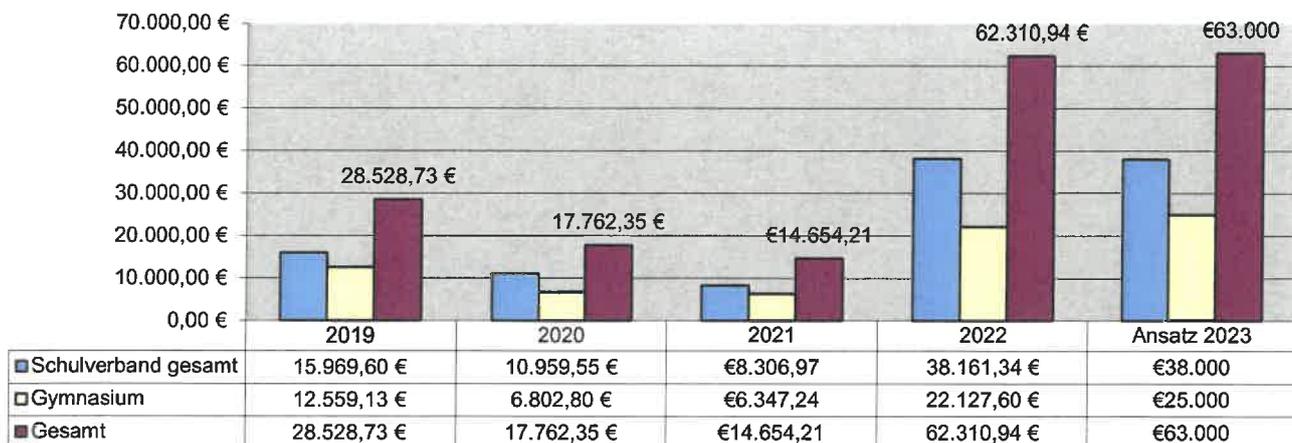


5.2 nicht förderungsfähige Schülerbeförderungskosten

Gem. § 48 Abs. 2 Nr. 8 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) gehören die Ausgaben für die Schülerbeförderung **im Rahmen der Unterrichtszeit** zum Sachbedarf des Schulbetriebes, den der Schulträger zu tragen hat.

Es handelt sich hierbei um nichtförderungsfähige Schülerbeförderungskosten.

In der nachfolgenden Übersicht ist die Kostenentwicklung der letzten Jahre dargestellt



Da aufgrund der pandemiebedingten Situation im letzten Jahr der Schwimmunterricht nicht wie geplant stattfinden konnte, wird nun seitens der Schulen versucht, den Ausfall in diesem Jahr zu kompensieren.

6. Schülerwanderbewegungen

6.1 SchülerInnen der Stadt Ratzeburg an auswärtigen Schulen

Die Anzahl der Ratzeburger SchülerInnen, die zum schulstatistischen Stichtag, **16.09.2022**, auswärtige Schulen besuchten und die von der Stadt Ratzeburg zu entrichtenden Schulkostenbeiträge sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

<u>Grundschule</u>	<u>Amtzugehörigkeit</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl Schüler/innen</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in €:</u>	<u>Bemerkung</u>
Sterley	SV Sterley	Grundschule	8		19.669,04	
Berkenthin	Amt Berkenthin	GS- und GMS Stecknitz	1	1.956,97	1.956,97	
Breitenfelde	Amt Breitenfelde	Grundschule	3	3.105,07	9.315,21	
Mölln	Stadt Mölln	Tanneck-Schule	1	2.573,68	2.573,68	
Mölln	Stadt Mölln	Till-Eulenspiegel-Schule	3	2.456,91	7.370,73	
Lübeck	Stadt Lübeck	GS ohne Angabe	2	2.942,44	5.884,88	
Sörup	SV Mittelangeln	Astrid-Lindgren-GS - Heimunterbringung-	1	1.929,39	1.929,39	
	SV Kappeln	Gorch-Fock-Schule	1	2.865,76	2.865,76	

		- Heimunterbri- ngung-				
Burg	Amt Burg-St. Michaelisdon n		1	2.705,02	2.705,02	
Gesamt:			21		54.270,68	

<u>Gem.schule</u> <u>Gemeinde</u>	<u>Amtzugeh.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl</u> <u>Schüler/inn</u> <u>en</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in</u> <u>€:</u>	<u>Beme</u> <u>rkung</u>
Lübeck	Stadt Lübeck	Verschieden e GMS	6	2.296,07	13.776,42	
Berkenthin	Amt Berkenthin	GS- und GMS Stecknitz	43	1.956,97	84.149,71	
Mölln		GMS	14	2.211,25	30.957,50	
Sandesnebe n	Amt Sandesnebe n-Nusse	GMS	1	1.967,74	1.967,74	
Trittau	SV Trittau	Hahnheidesc hule Trittau	2	1.802,75	3.605,50	
Büchen	Amt Büchen		2	1.970,24	3.940,48	
Kappeln	SV Kappeln	Gorch-Fock- Schule	1	3.002,92	3.002,92	Heim
Bad Oldesloe	Bad Oldesloe	Ida-Ehre- Schule	1	2.191,97	2.191,97	
Gesamt:			70		143.592,24	

<u>Gymnasium</u> <u>Gemeinde</u>	<u>Amtzug.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl</u> <u>Schüler/inn</u> <u>en</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in</u> <u>€:</u>	<u>Beme</u> <u>rkung</u>
Mölln		Marion- Dönhoff- Gymnasium	34	1.760,18	59.846,12	
Lübeck	Stadt Lübeck	Verschieden e Gym	6	1.857,24	11.143,44	
Gesamt:			40		70.989,56	

<u>Förderschule</u> <u>Gemeinde</u>	<u>Amtzug.</u>	<u>Schule</u>	<u>Anzahl</u> <u>Schüler/inn</u> <u>en</u>	<u>SKB in €</u>	<u>Gesamt in</u> <u>€:</u>	<u>Beme</u> <u>rkung</u>

Mölln	Stadt Mölln	Astrid-Lindgren-Schule f.	1 integrativ betreutes Kind an einer Regelschule	2.043,35	2.043,35	
Gesamt:					2.043,35	

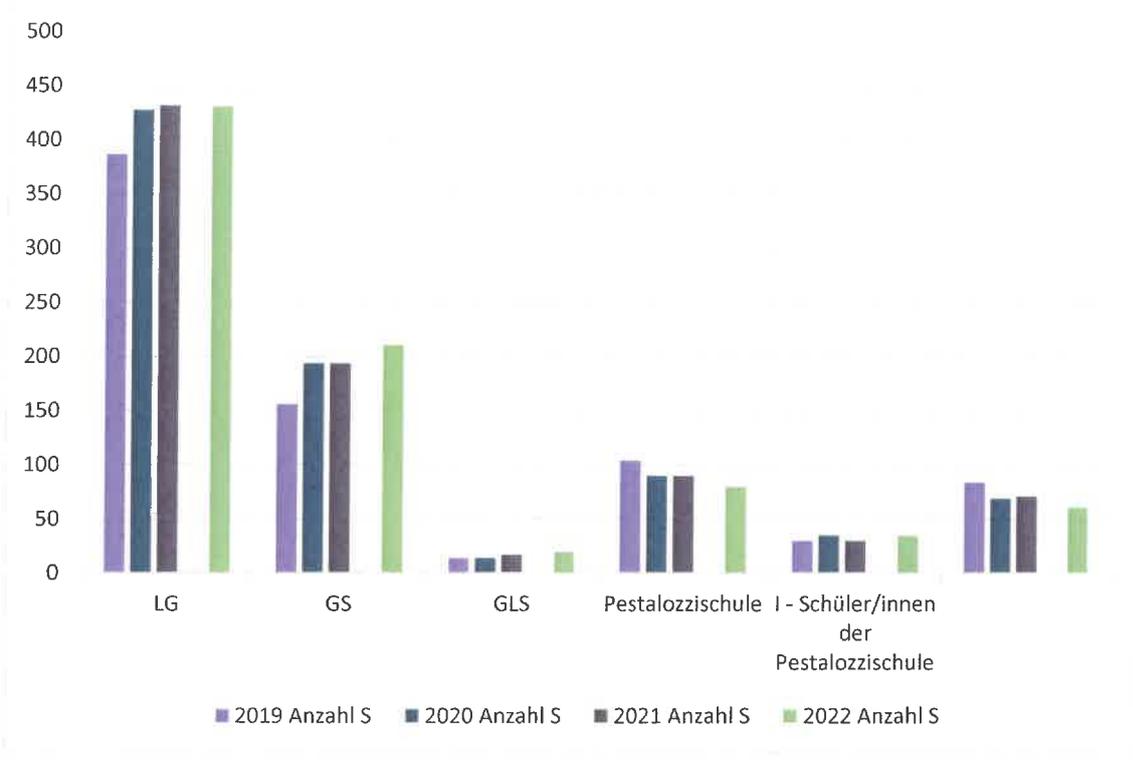
Ferner sind für den Besuch weiterer Schularten Erstattungen an das Land Schleswig-Holstein zu leisten:

		SKB in €	Anzahl Schüler/innen	SKB in € gesamt:
Freie Waldorfschule	GS: KI 1-4	1.041,00	2	2.082,00
	GemS: KI 5-13	894,00	5	4.470,00
Freie Schule Mölln	Grundschule	1.041,00	5	5.205,00
	GMS	894,00	19	16.986,00
Infinitia e. V. Demokratische Schule	Grundschule	1.041,00	5	5.205,00
	GMS	894,00	1	894,00
Montessori Schule Gudow	GS	1.041,00	2	2.082,00
Gesamt:			39	36.924,00

6.2 Auswärtige SchülerInnen an Ratzeburger Schulen

Die Anzahl der auswärtigen SchülerInnen, die zum jeweiligen schulstatistischen Stichtag Ratzeburger Schulen besuchten, sind der nachfolgenden Tabelle und dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.

HJ	2019			2020			2021			2022		
	Anzahl S	SKB/S	Einnahmen	Anzahl S	SKB/S	Einnahmen	Anzahl S	SKB/S	Einnahmen	Anzahl S	SKB/S	Einnahmen
LG	387	2.194,08 €	849.108,96 €	428	2.429,58 €	1.039.860,24 €	432	2.541,71 €	1.098.018,72 €	431	2.555,07 €	1.101.235,17 €
davon svang. G.	156			194			194			211		
GS	14	2.053,03 €	28.742,42 €	14	2.153,75 €	30.152,50 €	17	2.316,27 €	39.376,59 €	20	2.625,09 €	52.501,80 €
GLS	104	2.051,76 €	213.383,04 €	90	2.217,84 €	199.605,60 €	90	2.387,33 €	214.859,70 €	80	2.570,11 €	205.608,80 €
Pestalozzische Schüler/innen der Pestalozzische Schule	30	1.489,38 €	44.681,40 €	35	1.456,71 €	50.984,85 €	30	1.555,57 €	46.667,10 €	35	1.713,09 €	59.958,15 €
Einnahmen SV gesamt:	84	1.164,38 €	97.807,92 €	69	1.131,71 €	78.087,99 €	71	1.131,71 €	80.351,41 €	61	1.313,09 €	80.098,49 €
		<u>384.614,78 €</u>			<u>358.850,94 €</u>			<u>381.254,80 €</u>			<u>398.167,24 €</u>	



Ö 5.2

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.01.2024

SR/BerVoSr/558/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 230.44.10

Bericht der Verwaltung; hier: Bericht aus der Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule am 28.11.2023

Zusammenfassung:

Bericht gemäß Beschluss der Stadtvertretung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.01.2024

Colell, Maren am 29.01.2024

Sachverhalt:

Am 25.09.2023 hat die Stadtvertretung beschlossen, Frau Sonja Busekow als Vertreterin der Stadt Ratzeburg als Schulträger in den Schulkonferenzen der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu bestimmen. Für die Stellvertretung wurde Herr Ratsherr Matthias Radeck-Götz bestimmt.

Mit vorangegangenen Beschlüssen legte die Stadtvertretung fest, dass die Vertreter der Stadt Ratzeburg ausschließlich die Auffassung des Schulträgers zu vertreten haben und in den zuständigen Gremien zu berichten haben.

Die letzte Schulkonferenz der Lauenburgischen Gelehrtenschule fand am 28.11.2023 statt.

Die Vertreter des Schulträgers in der Schulkonferenz werden gebeten, in der Sitzung mündlich zu berichten.

Mitgezeichnet haben:

Ö 5.3

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 29.01.2024

SR/BerVoSr/559/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in: Astrid Jessen

FB/Az: 200.20.19

Bericht der Verwaltung; hier: Tätigkeitsberichte über die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Zusammenfassung:

Kontinuierliche Berichterstattung

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 29.01.2024

Colell, Maren am 29.01.2024

Sachverhalt:

Die Entwicklung der Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule ist regelmäßig in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Aufgrund dessen haben die mit der Schulsozialarbeit beauftragten Mitarbeiter*innen einen Tätigkeitsbericht für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 erstellt. Der Bericht ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus führt die Schulsozialarbeiterin der Lauenburgischen Gelehrtenschule ein Projekt zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei psychosozialen Folgen von Pandemie und Krisen durch. Dieses Projekt erstreckt sich bis ins Folgejahr. Hierzu wurde ein separater Tätigkeitsbericht erstellt und ist ebenfalls der Vorlage als Anlage beigefügt.

Ergeben sich zu den Berichten Fragen, so setzen Sie bitte die Verwaltung davon in Kenntnis. Der/die Schulsozialarbeiter*in steht dem ASJS dann in seiner Sitzung für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mitgezeichnet haben:

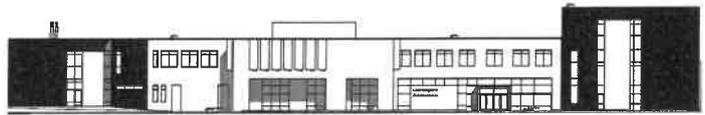
Ö

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in
Ratzeburg

5.3

Projektbericht zur Arbeit mit SuS die Folgen der Pandemie und der Ukraine Konflikte tragen

LG LAUENBURGISCHE
GELEHRTENSCHULE
RATZEBURG



Zeitraum Januar - Dezember 2023

Franziska Heidenreich
(Schulsozialarbeit)

Ratzeburg, Dezember 2023

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Zielgruppen des Projektes

Zielgruppe des Projektes waren sowohl SuS die deutliche Folgeerscheinungen bedingt durch Home-Schooling (Pandemie), als auch unter den Folgen des Ukraine Kriegs leiden. Wobei Letztgenannte Ihre traumatischen Erlebnisse durchaus auch in einer Trauma-Therapie aufarbeiten sollten und Schule eben nur ein zusätzliches Angebot bieten kann. Beiden SuS-Gruppen gemein ist, dass die SuS Schwierigkeiten haben sich zu spüren. Das wirkt sich insbesondere auf die Identitätsentwicklung negativ aus. Um stabil durchs Leben zu kommen, besteht hier konkret Bedarf, die SuS zu unterstützen, um ins Fühlen zu kommen und auf Grundlage ihres emotionalen Erlebens Entscheidungen zu treffen, Handlungen zu verfolgen und Ziele zu verwirklichen. Altersgemäß ist das entwickeln einer Identität schon auch ohne Pandemie und Ukraine Krieg ein vulnerables Thema.

Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil des Schullebens. Insbesondere die primäre Zielgruppe nimmt die Angebote sehr gut an. Neben den konkreten Angeboten erfreut sich die Schulsozialarbeit einer starken Inanspruchnahme von Einzelfallberatung und Information. Geplant war es, im Rahmen des Projektes, eine Gruppe „Playback-Theater“ ins Leben zu rufen, ebenso wie eine Gruppe zum „experimentellen Ausprobieren künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten“. In der Praxis stellte sich das als schwer umsetzbar dar, weil die Zeit nach dem regulären Unterricht stark ausgelastet ist mit AGs und die Nachfrage entsprechend gering war. Über die Ursachen lässt sich spekulieren. Die ohnehin vollen Pläne mit den Schul-AGs sind eine mögliche Ursache. Vielleicht auch Hemmungen hinsichtlich unbekannter Formate. So ergab es sich, dass in der Einzelfallhilfe mehr zielgerichtete Arbeit geleistet wurde, um SuS untereinander in Kontakt zu bringen oder i.A. über Kontaktschwierigkeiten konkreter zu sprechen. Ebenso durch die hohe Frequenz an Einzelfälle, ist es schwierig darüber hinaus ein „Programm“ zeitlich zu integrieren.

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe

Es fällt insbesondere auf, dass es Schülern bedingt durch die Pandemie und die Einschränkungen im Bereich Schule zunehmend schwer fällt altersgerecht mit der Peergroup in Kontakt zu kommen. Dinge die normalerweise mit Gleichaltrigen besprochen werden, gelingen bei einigen SuS nicht mehr. Zu beobachten sind starke Hemmungen aufeinander zuzugehen und Erfahrungsberichten kann man entnehmen, dass die SuS auch zunehmend mehr von den Konflikten daheim internalisiert in sich tragen, weil sie diese viel unmittelbarer mitbekommen haben, durch die viele Zeit daheim mit der Familie. Konkret mit SuS aus den DAZ Klassen kam ich nicht in Kontakt. Sie haben einen starken Bezug zu ihren Klassenlehrern und sind hinsichtlich dem Aufbau von Vertrauen und Bezugspersonen stark gehemmt, ebenso spielt sicherlich das eigene Empfinden bei sprachlichen Defiziten eine Rolle, sodass es ohnehin schwer ist, sich differenziert hinsichtlich etwaiger Probleme auszudrücken. Dieses „wenig in Kontakt kommen“ ist bei Traumatisierten ein Schutzmechanismus, welcher Gefühle von Ohnmacht und Überwältigung kompensatorisch aufzeigt. Bei den SuS die unter den Folgen der Pandemie leiden, ist das eher ein Zeichen von mangelnden Möglichkeiten sich auszuprobieren – sowohl körperlich, in z. Bsp. Sportvereinen mit Gleichaltrigen, als auch in Gesprächen mit Gleichaltrigen, die ja Körperwahrnehmung und Gefühle untereinander spiegeln oder validieren. Hier zeigen sich starke Defizite, mangels Möglichkeiten. Das geht soweit, dass Schüler diagnostisch starke soziale Ängste oder regelrecht soziale Phobien attestiert haben.

Im Folgenden nun eine Listung der einzelnen geleisteten Stunden, die sich konkret auf die genannten Problemfelder der SuS beziehen. Die Ferien sind davon ausgenommen und dienen lediglich der Recherche zu methodischem Vorgehen, um den SuS ggf noch einmal andere Herangehensweise anbieten zu können.

KW 2-4

2 Einzelfallberatungen: je 2x die Woche Gespräche über in Kontakt kommen mit

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Gleichaltrigen

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

KW 5-8

2 Einzelfallberatungen, je 1 Std in der Woche; 1 Einzelfall mit kreativ Methode (Malen/Entspannung)

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 6 Std. je Woche

KW 9-12

2 Einzelfallberatungen, je 2 Std in der Woche Gespräche zum Thema „wie bringe ich mich in Gruppen ein?“/ Sozialphobie überwinden

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

KW 13-14

1 Einzelfallberatung mit kreativer Methode (2 Std. pro Woche; 1 Einzelfallberatung Gespräche (2 Std pro Woche) zum Thema: „Wer bin ich?“

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

KW 17-20

1 Einzelfallberatung, je 2 Std. zum Thema „Klassenklima“ und „wie gehe ich mit Bewertung von anderen um?“ 1 Einzelfallberatung zum Thema „soziale Ängste“

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

KW 21-24

3x Einzelfallberatung zum Thema „soziale Ängste“ innerhalb des Klassenverbands.

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 6,5 Std. je Woche

KW 25-28

2 Einzelfallberatungen , je 2 Std die Woche zum Thema „Übergang“ neue Klasse nach den Ferien/Klassenaufteilung

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

KW 35-41

4x Einzelfallberatung zum Thema „wie integriere ich mich in die Klassengemeinschaft“ und soziale Ängste, insbesondere bei Klassenfahrten. 1 Elterngespräch zum Thema „das Kind kann sich nicht in die Klasse einbringen“

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

KW 44-47

2 Einzelfallberatungen, je 1 Std in der Woche; 1 Einzelfall mit kreativer Methode (Malen/Entspannung)

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 7 Std. je Woche

KW 48-51

2 Einzelfallberatungen, je 2 Std in der Woche zum Thema „integrieren ins Klassengeschehen“

+ Vor- und Nachbereitung/Doku, ca 6,5 Std. je Woche

Zusammenfassung

Es ist schwer möglich eine Art Projekt zu integrieren, welches zu allen Schülern passt und zeitlich auch für alle machbar ist, die von diesem Angebot profitieren würden, weil die zur Verfügung stehenden Zeiten häufig mit AGs kollidieren. Ebenso ist festzustellen, dass es viele Lösungen nur ganz individuell geben kann bzw. diese zugeschnitten erarbeitet werden müssen. Ein Teil der Schüler ist auch im Kontakt so eingeschränkt, dass Gruppen-Aktivitäten mit Schülern aus anderen Klassen, bereits eine Hürde darstellen würden.

Es fällt auf, dass einige Schüler „verlernt“ haben, mit vergleichsweise kleinen Themen auf Gleichaltrige zuzugehen, z. Bsp. Wünsche die den Körper betreffen oder Austausch über erste „Verliebtheiten“ usw. Üblicherweise gibt es altersgemäß darüber einen Austausch mit Freundinnen und Freunden. Sehr viele SuS haben schlicht Angst vor Bewertung – sowohl in 1:1 Situationen, als auch im Klassenverband, wo Jugendliche üblicherweise viel untereinander kommentieren und die Grenzen anderer austesten. Das ist ein normaler

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Prozess, der aber schwerer verkraftbar scheint momentan, bis hin zum Absentismus.

Auffällig sind vor allem jene Schüler der Klassen 8./9. mit den beschriebenen Kontaktschwierigkeiten. Aus vielen Schilderungen ist auch klar, dass SuS sehr viel mehr Verantwortung für ihre Eltern übernehmen, weil sie an deren Problemlagen viel zu nah dran sind, in der Corona-Zeit zu nah dran waren an Elternthemen (alle daheim).

Bei jüngeren SuS, die während der Pandemie im Grundschulalter waren, fällt sehr deutlich auf, dass sie kein Gefühl für Grenzen haben. Weder eigene, noch die Grenzen der anderen. Es fehlt Ihnen regelrecht ein Gefühl für „so geht man mit anderen um/nicht um“ und sie fallen durch eine Ungeübtheit in Bezug auf Kontakt und Respekt auf. Ebenso scheint ein Regelverständnis für den Umgang mit anderen sehr zu fehlen. Üblicherweise werden diese Dinge erzieherisch daheim und in der Schule gelernt, so wie ggf. in Sportvereinen, wo auch körperliche Grenzen und ein „sich spüren“ erlebbar gemacht wird.

Vermutlich werden sich die beschriebenen Verhaltensweisen und Defizite noch in den nächsten Jahren bemerkbar machen oder Auffälligkeiten nach sich ziehen, die einer Therapie bedürfen, um sie umzulenken oder nachzulernen, zu Zeiten, wo man sie entwicklungsbedingt eigentlich schon gelernt haben müsste.

Kinder die in die Ukraine Krise unmittelbar involviert waren, brauchen eher mehr vorsichtigen Umgang mit Personal, was auf Traumata spezialisiert ist und ggf. sprachlich differenziert darauf eingehen kann. Ebenso spielt hier eine gewisse Kenntnis über die Art der Sozialisation/Erziehung in anderen Ländern eine Rolle. Untereinander sind die Schüler beobachtbar gut im Kontakt miteinander. Auch mit den jeweiligen Lehrern.

Ö

5.3

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in
Ratzeburg

Tätigkeitsbericht zur Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule

LG LAUENBURGISCHE
GELEHRTENSCHULE
RATZEBURG



Zeitraum Januar - Dezember 2023

**Franziska Heidenreich & Claudio Marangi
(Schulsozialarbeit)**

Ratzeburg, Dezember 2023

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Inhaltsverzeichnis

1. Konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit	S. 3
1.1. Ziele der Schulsozialarbeit	S. 3
1.1.1. Grundhaltungen	S. 3
1.2. Zielgruppen der Schulsozialarbeit	S. 4
1.3. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit	S. 5
1.3.1. Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe	S. 5
1.3.2. Prävention	S. 6
1.3.3. Soziales Training	S. 6
1.4. Demokratiebildung	S. 6
1.4.1. Beratung und Unterstützung der Schülervertretung	S. 6
1.4.2. Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)	S. 6
1.4.3. Patenschüler*innen	S. 7
1.5. Mitarbeit in schulischen Gremien	S. 7
1.6. Eltern – und Lehrerberatung/-arbeit	S. 7
2. Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit	S. 7
2.1. Sozialpädagogische Beratung/Einzelfallhilfe	S. 7
2.2. Prävention	S. 8
2.2.1. Veränderung Sozialcurriculum	S. 8
2.2.2. Cyber Mobbing	S. 8
2.2.3. Suchtprävention	S. 8
2.3. Soziales Training	S. 9
2.4. Demokratiebildung	S. 9
2.5. Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)	S. 9
2.6. Patenschüler*innen	S. 9
2.7. Mitarbeit in schulischen Gremien	S. 10
3. Kooperation zwischen Schule und Schulträger	S. 10
4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern	S. 10
5. Evaluierung der Schulsozialarbeit	S. 11
6. Beobachtungen von „Auffälligkeiten“	S. 11

Seit September/Oktober sind Frau Heidenreich und Herr Marangi als Schulsozialarbeiterin und Schulsozialarbeiter tätig.
Das Jahr 2023 war weiterhin geprägt von den coronabedingten psychischen

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Auffälligkeiten einiger Schüler und Schülerinnen.

1. Konzeptionelle Ausrichtung der Schulsozialarbeit

Grundlage der Tätigkeit der Schulsozialarbeit an der „Lauenburgischen Gelehrtenschule“ bildet neben der Kooperationsvereinbarung zwischen Schulträger und Schule auch das Konzept „Schulsozialarbeit Lauenburgische Gelehrtenschule“.

Die „Lauenburgische Gelehrtenschule“ liegt im Stadtteil „St. Georgsberg“ der Stadt Ratzeburg. Das Einzugsgebiet der Schule erstreckt sich über einen großen Teil des Kreises Herzogtum Lauenburg von Büchen bis Lübeck, von Kittlitz bis Sirksfelde. Die Zahl der Schüler*innen beträgt 801 Schüler*innen. 65 Lehrer*innen sind an der Lauenburgischen Gelehrtenschule tätig.

1.1. Ziele der Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit leitet ihren Auftrag aus der Kinder- und Jugendhilfe ab, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort der Schule präsent sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten.

Hauptziele:

Förderung der individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung

Vermeidung und Abbau von Bildungsbenachteiligungen

Beratung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte bei der Erziehung und dem Kinder- und Jugendschutz

Mitarbeit an einer schülerfreundlichen Umwelt

Darüber hinaus gibt die Schulsozialarbeit Hilfestellung und Förderungsangebote beim Aufbau und der Stabilisierung von sozialer Kompetenz, Eigenverantwortung und konstruktiven Konfliktlösungsstrategien. Ein weiteres Ziel ist es, Unterstützung für die berufliche Orientierung zu geben sowie soziale Benachteiligung von Schüler*innen auszugleichen. Insbesondere die präventive Arbeit ist für eine erfolgreiche Schulsozialarbeit ausschlaggebend. Ein zentrales Merkmal von Schulsozialarbeit ist ein niedrighschwelliger und leicht erreichbarer Zugang von Kindern, Jugendlichen und Eltern zum Angebot der Jugendhilfe.

Schulsozialarbeit will nicht nur intervenieren, sondern vor allem präventiv wirken.

1.1.1. Grundhaltungen

Schulsozialarbeit orientiert sich unter anderem an übergreifenden Prinzipien der sozialen Arbeit, deren Einhaltung ein unverzichtbarer Bestandteil professionellen Handelns ist.

Wertschätzung/Respekt:

Den Einzelnen als Individuum „wertschätzen“: In der Schulsozialarbeit bedeutet dies, die Kinder und Jugendlichen in ihrer gesamten Persönlichkeit, ihren individuellen Verhaltensweisen und Entscheidungen, ihrem sozialen Umfeld zu respektieren, sie wertzuschätzen und gleichzeitig die individuellen Ressourcen wahrzunehmen und zu berücksichtigen.

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Partizipation:

Ausgehend von der grundsätzlichen Selbstverantwortung des Menschen sollen die Klienten der sozialen Arbeit dazu ermutigt werden, sich aktiv zu beteiligen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Sie haben eine eigene Vorstellung von ihrem Lebenskonzept, die respektiert, gewürdigt und einbezogen werden muss. Nur wenn Lösungsvorschläge gemeinsam ausgehandelt werden, haben sie eine Chance, angenommen zu werden.

Parteilichkeit:

Parteilichkeit ist im Sinne von „Anwalt sozialer Gerechtigkeit“ zu verstehen, mit dem Ziel, gerechtere Lebenskonzepte herzustellen. Parteilichkeit hat da seine Grenzen, wo andere Personen beeinträchtigt werden könnten bzw. sie Nachteile dadurch erlangen würden; d.h. nicht alle Wünsche und Interessen von Kindern und Jugendlichen können erfüllt werden.

Ganzheitliche Sichtweise:

Menschen in ihrer gesamten Lebenswelt sehen und ernst nehmen:

„Schulsozialarbeit trägt zur ganzheitlichen Bildung von Schüler*innen bei, indem sie Rahmenbedingungen zum Erleben von Gemeinschaft und Verantwortung für Schüler*innen herstellt und gezielte Hilfen jenen anbietet, die dieser Förderung bedürfen“ (Eisenacher Thesen 2011, Kooperationsverbund Schulsozialarbeit).

Vertraulichkeit:

Das Gelingen von sozialer Arbeit und somit auch der Schulsozialarbeit basiert auf Vertraulichkeit, auf vertraulichen Beziehungen. Es ist also unabdingbar, die rechtliche und berufsethische Schweigepflicht einzuhalten. Bei der Einhaltung der Schweigepflicht gibt es Ausnahmen wie z.B. Kindeswohlgefährdung (STGBVIII §8a), Selbst- und Fremdgefährdung. Hier gilt derselbe Grundsatz wie bei Partizipation: Durch Information und Einbeziehung der Betroffenen in den Entscheidungsprozess kann die vertrauliche Beziehung aufrechterhalten werden.

Niedrigschwelligkeit:

Die Niedrigschwelligkeit ist zum einen dadurch gegeben, dass Schüler*innen keine größeren räumlichen Strecken überwinden müssen, und zum anderen dadurch, dass am Ort Schule eine erwachsene, vertraute Person ist, an die sie sich bei Bedarf wenden können.

Freiwilligkeit:

Menschen sollen in ihrer individuellen Autonomie ernst genommen, in ihrer Würde geachtet und nicht bevormundet werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeit ist immer wieder damit konfrontiert, dass Schüler*innen von anderen Personen „geschickt“ werden. Um den Erfolg der Arbeit nicht zu gefährden, ist es notwendig, die Freiwilligkeit „wieder herzustellen“, Schüler*innen umfassend über das Hilfsangebot zu informieren. So können sie selbst entscheiden, ob die angebotene Hilfe für sie von Nutzen ist und sie sie annehmen möchten oder nicht. Die Ablehnung muss ohne Sanktionen bleiben.

1.2. Zielgruppen der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit richtet sich an alle Schüler*innen, primäre Zielgruppe, der Klassen 5 – Q2 (G8 bzw. G9- Abitur), insbesondere an Schüler*innen mit Beeinträchtigungen der

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

emotionalen und sozialen Entwicklung, die in ihren Bildungs-, Lern- und Entwicklungsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Besondere Zielgruppen sind Schüler*innen mit autoaggressiven Verhalten, reduzierter Gruppenfähigkeit, aggressivem bzw. auffälligem Rückzugsverhalten, Schulumüdigkeit und Absentismus. Sekundäre Zielgruppen sind Eltern, Familien und Lehrkräfte.

1.3. Tätigkeitsfelder der Schulsozialarbeit

Die Tätigkeitsfelder werden jährlich immer wieder evaluiert und den Veränderungen / Bedarfen der primären Zielgruppe angepasst. Sie lassen sich in Hauptbereiche abbilden, die im Folgenden noch differenzierter dargestellt werden:

- Krisenintervention und -bewältigung, Einzelfallhilfe und Beratung
- Prävention
- Soziales Training
- Demokratiebildung
- „Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)“
- Konfliktlotsen und Paten
- Eltern- und Lehrerberatung/-arbeit
- Schulische Gremien

Regelmäßig werden die einzelnen Tätigkeitsfelder evaluiert. So ergeben sich durch bedarfsorientierte Schwerpunktsetzung und schulstrukturbedingte Gegebenheiten die im Weiteren beschriebenen Tätigkeitsfelder.

1.3.1. Sozialpädagogische Beratung/ Einzelfallhilfe

Zur Lösung individueller Konfliktsituationen und Reduzierung von Benachteiligungen werden Beratungen (und Besprechungen) sowohl mit Lehrkräften als auch mit Eltern, Schüler*innen und mit Beteiligten des Netzwerks durchgeführt.

Wesentliche Themen bei den Beratungsgesprächen sind vor allem Hilfe bei Verhaltensauffälligkeiten sowie das Erkennen und Entwickeln von Bewältigungsstrategien bei persönlichen Krisen. Auch normverdeutlichende Themen sowie das Erarbeiten und Umsetzen von Konsequenzen bei regelverletzendem Verhalten sind Inhalte von sozialpädagogischer Beratung beider Zielgruppen (primäre und sekundäre).

Ein wesentlicher Bestandteil der sozialpädagogischen Beratung ist die Einzelfallhilfe. Im Allgemeinen hat die Einzelfallhilfe in der Schule eine große Präsenz durch Beratung, Begleitung, Förderung und Krisenbewältigung. Sie ist ein Angebot für Schüler*innen mit individuellen, familiären oder schulischen Problemlagen. Bei der Einzelfallhilfe sind die Ziele so zu formulieren, dass sie von den Betroffenen durch eigenes Verhalten bzw. eigene Anstrengung erreicht werden können. Des Weiteren sollte die Voraussetzung gegeben sein, dass die Betroffenen diese Ziele auch erreichen wollen. Solange die Schüler*innen keinerlei Interesse zeigen mitzuarbeiten, führt die Arbeit nur geringfügig zum Ziel.

Einzelfallhilfe bedeutet konkret:

- einzelne Schüler*innen individuell zu beraten und zu begleiten

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

- Lern- oder Verhaltenspläne zu entwickeln
- Zielsetzungen gemeinsam zu erarbeiten und danach zu agieren
- Strukturen für den Alltag aufzubauen
- Ressourcen des Schülers herauszufinden und effektiv anzuwenden
- Kontakt zur Familie aufzunehmen
- Kooperationen zu sozialen Institutionen
- bei der Bewältigung von Problem- und Konfliktsituationen in Schul- und Lebensbereichen unterstützend tätig zu sein
- Vermittlung an Fachdienste

1.3.2. Prävention

Es werden Präventionseinheiten (Stunden, Tage) für unterschiedliche Jahrgangsstufen vorgehalten. Zu folgendem Thema sind Präventionseinheiten im Sinne der sekundären Prävention durchgeführt worden:

- „Cyber Mobbing“
- „Suchtprävention“

Inhaltlich steht neben dem Aufklärungscharakter die Sensibilisierung für das jeweilige Thema im Fokus.

1.3.3. Soziales Training

Die Sozialen Trainings sind Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit. Ziel dieser Trainings ist es, auf aktuelle Situationen in Klassenverbänden reagieren zu können. Im Vordergrund stehen hier Kommunikation, diverse Erscheinungsformen von Mobbing, Umgang mit Gewalt und Respekt.

Die Sozialen Trainings sind unterschiedlich lang und speziell auf die jeweiligen Bedarfe der Klassensituationen ausgerichtet. Darüber hinaus sind sie zum Teil fester Bestandteil des Sozialcurriculums und werden in Absprachen mit dem jeweiligen Klassenleitungsteam zu den jahrgangsspezifischen Themen durchgeführt.

1.4. Demokratiebildung

Eine wichtige Aufgabe von Schulsozialarbeit ist die Demokratiebildung der Schülerinnen und Schülern in der Schule. Dies geschieht durch Begleitung der Kinder und Jugendlichen in verschiedenen schulischen Gremien oder durch Unterstützung und Einkauf externer Expert*innen.

1.4.1. Beratung und Unterstützung der Schülervertretung

Die eigenverantwortliche Arbeit der Schüler*innen in ihren Gremien und Arbeitsgruppen der Schülermitbestimmung wird von der Schulsozialarbeit unterstützt und in regelmäßigen Treffen finden Reflexion und Beratung statt.

1.4.2. Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)

„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ ist ein Projekt des Vereins „Aktion Courage e.V.“ und wurde in Deutschland im Juni 1995 unter dem Namen „Schule ohne Rassismus“ ins Leben gerufen. 2001 wurde der Name des Projektes in Deutschland um die zweite Zeile „Schule mit Courage“ erweitert und das aktuelle Logo eingeführt.

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

„Aktion Courage e.V.“ wurde 1992 von Bürgerinitiativen, Menschenrechtsgruppen, Vereinen und Einzelpersonen als eine Antwort auf den gewalttätigen Rassismus, der sich in Mölln, Solingen, Hoyerswerda und Rostock Bahn brach, gegründet. „Aktion Courage e.V.“ ist seit dem 13. März 2001 bundesweit anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG.

2020 hat die Lauenburgische Gelehrtenschule den Titel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ verliehen bekommen. Die Schulsozialarbeit unterstützt und berät die sich als „SoR“-Teamer*innen organisierten Schüler*innen weiterhin bei ihrem Projekt „Schule ohne Rassismus und Schule mit Courage“.

1.4.3. Patenschüler*innen

Die Schulsozialarbeit hat in 2023 Schüler*innen aus der Jahrgangsstufe 9 gemeinsam mit einer Lehrkraft (Fachkraft „Konfliktlotsenarbeit“) ausgebildet, begleitet und unterstützt.

1.5. Mitarbeit in schulischen Gremien

Die Schulsozialarbeit nimmt an den schulinternen Konferenzen wie Klassenkonferenzen, Lehrer*innen-Konferenzen, Schulkonferenzen und Arbeitskreisen teil. Dabei wird über den aktuellen Stand der Arbeit informiert, Themen vorgestellt und an den jeweiligen Inhalten konkret mitgearbeitet. Die Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat konnte erfolgreich umgesetzt werden.

1.6. Eltern- und Lehrerberatung/-arbeit

Eltern und Lehrer*innen haben stets die Möglichkeit, die Schulsozialarbeit bei Beratungs- und Informationsbedarf aufzusuchen. Die Schulsozialarbeit unterstützt Eltern bei Fragen rund um das Thema „Schule und Familie“. Dies kann in Form von Elterngesprächen, Hausbesuchen, Teilnahme an Elternabenden, sowie Weitervermittlung an soziale Fachdienste sein. Insbesondere im Rahmen der Einzelfallhilfe werden für die Eltern Beratungsgespräche angeboten, um gemeinsam Lösungswege zu erarbeiten und Förderungsangebote innerhalb und außerhalb der Schule aufzuzeigen.

Mit Lehrer*innen findet ein kollegialer Austausch und eine kollegiale Beratung statt. So werden Krisen besprochen und gemeinsam Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

2. Konkrete Angebote der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit ist ein fester Bestandteil des Schullebens. Insbesondere die primäre Zielgruppe (Schüler*innen) nimmt die Angebote sehr gut an. Neben den konkreten Angeboten erfreut sich die Schulsozialarbeit einer starken Inanspruchnahme von Beratung und Information.

2.1. Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe

Durch die sozialpädagogischen Beratungen / Einzelfallhilfen konnten vielfach Konflikt – und Krisensituationen entschärft und Ansätze für die weitere Arbeit mit den Schüler*innen gefunden werden. In Einzelfällen wurden die Familien zu weiteren

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Netzwerkpartnern vermittelt (z. B. Erziehungsberatungsstelle, Offene Ganztagschule, Kinder- und Jugendpsychiater, ASD, Offene Kinder- und Jugendarbeit und soziale Einrichtungen für Freizeitangebote).

Ähnlich wie im Jahr 2022 war sowohl die Quantität als auch die Qualität von Beratungen und Einzelhilfen in diesem Jahr gekennzeichnet von den sozialen Auswirkungen der Pandemie und des Distanzunterrichtes. Junge Menschen mussten sich mit starken Veränderungen ihrer Lebenswelten auseinandersetzen. So erlebten sie Quarantänen, soziale Vereinsamung, verbunden mit Zukunftsängsten. Mit der Wiedereinführung des Präsenzunterrichtes ergaben sich neue Spannungsfelder für die jungen Menschen. Sie mussten wieder lernen, sich in sozialen Gruppen zurecht zu finden. Aufgrund der eben aufgeführten Faktoren zeichneten sich bei den Schüler*innen eine Vielzahl von sozialpsychologischen Phänomenen ab, die es galt im Beratungskonzept aufzufangen, bzw. den Schüler*innen einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem sie sich wieder stabilisieren konnten.

Während des gesamten Schuljahres wurden Sprechstundenzeiten durch Herrn Marangi angeboten. Besonderheit hier ist, dass sie zeitlich in den frühen Nachmittagsbereich gesetzt wurde, um auch der Elternschaft diesbezüglich einen Zugang zu ermöglichen. Nach wie vor fanden die Einzelfallhilfen und Kriseninterventionen bedarfsorientiert statt. Mittel- und längerfristige Einzelfallhilfen werden mit den Schüler*innen (bei Bedarf auch mit und in Absprache mit den Erziehungsberechtigten) geplant und verbindlich durchgeführt.

Die jeweiligen Hilfen und Beratungen wurden dokumentiert und gemäß den Datenschutzrichtlinien angefertigt und verwahrt.

2.2. Prävention

2.2.1. Veränderung Sozialcurriculum

Das Sozialcurriculum der Schule wurde die neuen Schulsozialarbeiter überarbeitet, ergänzt und neue Inhalte hinzugefügt. Neu ist dabei u.a. das Herr Ercan Kök, in jeder 6. Klasse an 2 Tagen ein Toleranztraining mit den Themenschwerpunkten Diskriminierung, Mobbing und Hass durchführt. Ebenfalls neu ist, dass die Schulsozialarbeiter in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft Workshops in verschiedenen Klassenstufen durchführen. Das Thema, welches altersgerecht zugeschnitten wird, ist „Abgrenzung/Grenzen wahren“.

2.2.2. Cyber-Mobbing:

Für die Jahrgangsstufe 7 wurde im 2. Halbjahr des Schuljahres 2021/22 ein Präventionsprojekt zum Thema „Cyber-Mobbing“ durchgeführt. Zielsetzung war hier - neben der Aufklärung „Wo hinterlasse ich Spuren im Netz“ - die Sensibilisierung zu den Wirkungsweisen und Folgen des „Cyber Mobbing“. Es konnte erstmalig wieder seit der Pandemie das inhaltlich ursprüngliche und zeitliche Konzept wieder durchgeführt werden. So bekamen alle Klasse den 6-stündige Informationstag.

2.2.3. Suchtprävention

Die Suchtprävention konnte im 1. Halbjahr des Schuljahres 2021/22 mit einer externen

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

Fachkraft nach bewährtem Konzept (Fachtag mit anschließender Sprechstunde im Anschluss für persönliche Belange) für die Jahrgangsstufe 7 und 9 durchgeführt werden.

2.3. Soziales Training

Es sind soziale Trainings in verschiedenen Klassen unterschiedlicher Jahrgangsstufen durchgeführt worden. Die einzelnen Themen waren:

- Kommunikation
- Umgang mit Gewalt
- Umgang mit Regeln
- Freundschaft/Vertrauensbildung und Freundschaften in der Krise
- Mobbing

In allen sozialen Trainings konnte ergebnisorientiert gearbeitet werden. Die erarbeiteten Ergebnisse auf unterschiedliche Art und Weise (Vereinbarungen, Regeln, Checklisten etc.) gesichert werden, um eine Weiterarbeit der jeweiligen Themen für die Schüler*innen zu ermöglichen.

Die sozialen Trainings waren unterschiedlich lang und speziell auf die jeweiligen Bedarfe der Klassensituationen ausgerichtet.

2.4. Demokratiebildung

Die Schüler*innen werden unterstützt und begleitet in der Arbeit der Schülerversammlung, insbesondere zu den Möglichkeiten und Grenzen jugendlicher Mitbestimmung im System Schule. Es gibt regelmäßige Arbeitstreffen mit den Schülerversammlungen und dem Schülerparlament, um gemeinsam Möglichkeiten von Schülerversammlungen zu erarbeiten und die bisherige Arbeit zu reflektieren.

Im zweiten Schulhalbjahr haben die Schüler und Schülerinnen der 8. Jahrgangsstufe die spannende Möglichkeit gehabt, am Projekt „pimp my future“ teilzunehmen und ihre Zukunftsvisionen zu ihrer Stadt Ratzeburg zu erarbeiten und einem Gremium der Stadtverwaltung, unter Vorsitz des Bürgermeisters, vorzustellen. Durchgeführt wurde das Ganze vom Verein „Politik zum Anfassen e.V.“

2.5 Beratung und Unterstützung der Schülerversammlung

Die Schülerversammlung hat sich im zweiten Schulhalbjahr neu aufgestellt. Vereinzelt kam es zu Arbeitstreffen mit den Mitgliedern der Schülerversammlung. Im Mittelpunkt stand die Beratung und Unterstützung der eigenverantwortlichen Arbeit der sich in der Schülerversammlung engagierenden Schüler*innen. Neben der inhaltlichen Planung und Arbeit stand auch die Beratung der Schüler*innen im Vordergrund (Motivation, Klärung von Konflikten und die Wertschätzung ihres Engagements).

2.6. „Schule ohne Rassismus (SoR) – Schule mit Courage (SmC)“

Die Schülerversammlung und weitere Mitglieder der Schülerschaft, insbesondere die Arbeitsgruppe „SoRSmC“ wurde wie im letzten Bericht angekündigt unterstützt und begleitet.

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

2.6. Patenschüler*innen

Die Schulsozialarbeit unterstützte den für die Patenschüler*innen beauftragten Lehrer in der Ausbildung und Begleitung bei mehreren Fachtagen.

Bei Bedarf und in offenen „Patenpausen“ konnten so die Schüler*innen des 5. Jahrganges (Paten begleiten den 5. Jahrgang bis zum Eintritt in die 6. Klasse) sehr viel einfacher und schneller ihren jeweiligen Paten ansprechen. In mehreren, auf das gesamte Schuljahr verteilten, Workshops/Fachtagen sind Schüler*innen zu Konfliktlotsen und Paten ausgebildet worden. Ferner werden sie in Workshops während des Schuljahres gecoacht.

2.7. Mitarbeit in schulischen Gremien

Die Teilnahme an den schulinternen Konferenzen wie Schulkonferenz, Lehrerkonferenz, pädagogische Konferenzen und Klassenkonferenz erfolgte selbstverständlich. So hat die Schulsozialarbeit bislang an jeder Schul- und Lehrerkonferenz teilgenommen.

Generell basiert die Mitarbeit in schulischen Gremien auf der gültigen Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Schulträger.

Die Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat dient vorrangig der Verbesserung der Kommunikation mit der Elternschaft. So können aktuelle themenspezifische Elternabend bedarfsorientierter in allen Klassen installiert werden und beispielsweise Inhalte und Themen aus den Klassenverbänden schneller zurück in die Schulsozialarbeit kommuniziert werden. Verabredet ist ein regelmäßiger Austausch.

3. Kooperation zwischen Schule und Schulträger

Auf der Basis der Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Schulträger gibt es eine sehr gute Zusammenarbeit. Konkret gibt es vierteljährlich Dienstbesprechungen zwischen Schule (Schulsozialarbeit) und Schulträger (Stadt Ratzeburg, Fachbereichsleitung „Schulen, Sport, Familien, Jugend und Senioren“, Frau Colell).

4. Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern

Die Kooperation mit außerschulischen Institutionen, die sozialräumliche Vernetzung, ist bei der Beförderung der Ziele und Inhalte von Schulsozialarbeit absolut hilfreich und unterstützend.

Mit folgenden Netzwerkpartner des Sozialraumes Ratzeburg ist zusammengearbeitet worden:

Kreis Herzogtum Lauenburg /Jugendamt: Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit

Kreis Herzogtum Lauenburg / Erziehungsberatungsstelle: Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit / kollegiale Beratung

Kreis Herzogtum Lauenburg / Jugendgerichtshilfe: Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit

Diakonie/ Integrierte Beratungsstelle Schwarzenbek: Sozialpädagogische Beratung / Einzelfallhilfe - fallbezogene Zusammenarbeit, kollegiale Beratung

Diakonie: Jugendmigrationsdienst und dem Team der Offenen Kinder –und Jugendarbeit „Gleis 21“ und „Stellwerk“: fallbezogene Zusammenarbeit und Planung

Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule in Ratzeburg

von gemeinsamen Projekten, wie die Präventionseinheit „Cyber Mobbing“, kollegiale Beratung

Polizei: EG-Jugend: fallbezogene Zusammenarbeit, Erfahrungsaustausch

Freie Träger der Jugendhilfe: Sozialpädagogische Familienhilfen – fallbezogene Zusammenarbeit

Ratzeburger Bündnis: Erfahrung – und Informationsaustausch

Stadtjugendpflege Ratzeburg: Zusammenarbeit mit dem Jugendbeirat von Ratzeburg, Kooperation bei „Fit als Klassensprecher“ und dem Training für Klassensprecher*innen und Schulsprecher*innen, Arbeitskreis Kinder und Jugend Ratzeburg (AKIJU)

Schulpsychologischer Dienst: fallbezogene Zusammenarbeit, kollegiale Beratung

Schulverein LG: Unterstützung bei dem Training für Klassensprecher*innen und Schulsprecher*innen.

Ehemaligen-Verein der LG: Unterstützung bei der Ausstattung des Ruheraumes

PROVENTION Landesprogramm gegen religiös begründeten Extremismus: Beratung und fallbezogene Zusammenarbeit

RBT Lübeck: Regionales Beratungsteam gegen Rechtsextremismus Lübeck (Stadt Lübeck, Kreise Ostholstein, Herzogtum Lauenburg, Stormarn): Beratung und fallbezogene Zusammenarbeit

AKJS SH: Landesarbeitsstelle Schleswig-Holstein e.V. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in Schleswig-Holstein: Informationsaustausch, Fortbildung und kollegiale Beratung

Schulsozialarbeit der Grundschulen und der Gemeinschaftsschule

Lauenburgische Seen: fallbezogene Zusammenarbeit, kollegiale Beratung, regelmäßiges Teamtreffen

5. Evaluierung der Schulsozialarbeit

Durch wöchentliche Gespräche mit der Schulleitung und der erweiterten Schulleitung wurde ein regelmäßiger Austausch gewährleistet. Der 2015 begonnene Prozess zur Entwicklung einer Feedback-Kultur zwischen Schulsozialarbeit und den Stufenleitungen, mit der Zielsetzung der Reflexion aller Maßnahmen und Aktivitäten, wird fortgesetzt. Alle Ergebnisse der Gespräche und Feedbacks werden für die weitere Arbeit berücksichtigt. Ferner werden anonymisiert die Zahl der Beratungs- und Informationsgespräche dokumentiert und quantitativ erfasst.

6. Beobachtungen von „Auffälligkeiten“

Mit Bedauern ist festzuhalten (wie schon in den Berichten 2021 und 2022 beschrieben), dass sich das Mangelangebot von Kinder – und Jugendpsychologen/psychiatern/therapeuten nicht verändert hat. Der Bedarf hat deutlich zugenommen. Gerade im 2. Halbjahr 2023 ist deutlich geworden, wie sehr die psychosozialen Auffälligkeiten zugenommen haben und der Beratungsbedarf deutlich gestiegen ist (nicht nur bei der Schüler*innenschaft, sondern auch bei den Eltern).

Ratzeburg, 20.12.2023
gez. Heidenreich, Marangi

Ö 7

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 30.01.2024

SR/BerVoSr/562/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in: Martin Gutzeit

FB/Az:

Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Zusammenfassung:

Mündlicher Bericht des Schulleiters Herrn Engelbrecht zu den aktuellen Themen der Lauenburgischen Gelehrtenschule (LG).

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.01.2024

Colell, Maren am 30.01.2024

Sachverhalt:

Schulleiter Herr Engelbrecht wird zu den Angelegenheiten der LG berichten und steht für Fragen zur Verfügung.

Mitgezeichnet haben:

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö
Stadtvertretung	18.03.2024	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 108-521-01

Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt,
der Hauptausschuss empfiehlt,
die Stadtvertretung beschließt,
die novellierte Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wie vorgelegt zu beschließen und gleichzeitig die bislang gültige Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft zu setzen.**

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 25.01.2024

Denkewitz, Sarena am 25.01.2024

Denkewitz, Sarena am 25.01.2024

Sachverhalt:

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist der Bürgermeister der Stadt Ratzeburg verpflichtet Personen, die sich hier für wohnungslos bzw. obdachlos erklären, unterzubringen.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen betreibt die Stadt Ratzeburg schon seit vielen Jahren Obdachlosenunterkünfte. Derzeit ist es das neugebaute „Schlichthaus“ in der Seedorfer Straße 33.

Zudem werden Häuser bzw. Wohnungen im Stadtgebiet angemietet, soweit alle Plätze belegt sind oder aber eine andere Unterbringung geboten ist. Zur Sicherung eines geordneten Betriebes dieser öffentlichen Einrichtungen ist es erforderlich, Regelungen zu schaffen. Die bisherige Satzung aus dem Jahr 2015 musste den Erfordernissen angepasst werden. Alle Änderungen wurden entsprechend hervorgehoben und zusätzlich ist zum Vergleich die Satzung aus dem Jahr 2015 beigelegt.

In der Regel handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Außerdem wurden die Bestimmungen zur Datenverarbeitung in § 13 der Satzung angepasst.

Da im alltäglichen Sprachgebrauch die Wohnungs- und Obdachlosigkeit oft verwechselt oder gleichgesetzt werden, wurde die Begrifflichkeit der Wohnungslosigkeit mit in die Satzung aufgenommen. Wohnungslosigkeit ist der übergreifende Begriff, Obdachlosigkeit bezeichnet lediglich einen Teil der Wohnungslosigkeit.

Als wohnungslos werden alle Menschen bezeichnet, die über keinen mietvertraglich abgesicherten oder eigenen Wohnraum verfügen, obdachlos sind, vorübergehend bei Verwandten oder Bekannten untergekommen sind, in Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege oder in kommunalen Einrichtungen leben.

Als obdachlos werden Menschen bezeichnet, die im öffentlichen Raum wie beispielsweise in Parks, Gärten, U-Bahnhöfen, Kellern oder Baustellen übernachten oder über die jeweiligen Ländergesetze der Sicherheit und Ordnung vorübergehend untergebracht sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

Anlagenverzeichnis:

- Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 22.06.2015
- Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

mitgezeichnet haben:

Satzung

der Stadt Ratzeburg

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl. – H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 308), sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die städtischen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen und Wohnungslosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zurzeit zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25— 33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die **Obdachlosen**unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i. d. R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/ des Bürgermeisterin/ Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung **der** Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der **Obdachlosen**unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der **Obdachlosen**unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a. der Grund der Einweisung entfällt;
 - b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
 - c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere, wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung, **der Benutzungsordnung oder sonstiger Regelungen der Stadt Ratzeburg zur Benutzung der Obdachlosenunterkünfte** verstößt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als **Obdachlosen**unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der **Obdachlosen**unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ ihr zugewiesenen Räumlichkeiten samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an den zugewiesenen **Räumlichkeiten** und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räumlichkeiten in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
 - a. in der **Obdachlosen**unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - b. die **Obdachlosen**unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück der **Obdachlosen**unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - d. ein Tier in der **Obdachlosen**unterkunft zu halten;
 - e. in die **Obdachlosen**unterkunft **je pro** eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
 - f. in der **Obdachlosen**unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;

- g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der **Obdachlosen**unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/ die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
 6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der **Obdachlosen**unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
 7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die **Obdachlosen**unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
 8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen (Ersatzvornahme).
 9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
 10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die **Obdachlosen**unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/ der Benutzer/ Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die **Obdachlosen**unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.
 11. Das Hausrecht übt die/ der Bürgermeisterin/ Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeitenden, die mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der **Obdachlosen**unterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen, sind zu befolgen.

§ 5 Lieferung von Strom

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

§ 6 Instandhaltung der **Obdachlosenunterkünfte**

1. Der/ die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen **Räumlichkeiten** zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der **Räumlichkeiten** oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/ die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.

4. Der/ die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen **Räumlichkeiten** nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/ die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/ die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/ die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

§ 7 Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen **Obdachlosenunterkünften** kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der **Obdachlosenunterkunft**

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/ die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/ die Benutzer/-in die **Räumlichkeiten** versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/ die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der **Obdachlosen**unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit der Benutzer

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jede/r Benutzer/in muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

- 1) Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der zurzeit geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
- 2) Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 13 Datenverarbeitung

- 1) Zur Umsetzung dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten der Benutzerin bzw. des Benutzers einer Obdachlosenunterkunft, gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH) durch die Stadt Ratzeburg – Fachbereich Bürgerdienste, Fachdienst Soziales – zulässig:
 - a) Name und Vornamen
 - b) frühere und künftige Anschrift
 - c) Geburtsdatum
 - d) Geburtsort und Geburtsland
 - e) Familienstand und Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen. Werden diese mit eingewiesen, werden deren Daten ebenfalls in diesem Umfang erhoben und gespeichert.
 - f) Geschlecht
 - g) Staatsangehörigkeit

h) Ein- und Auszugsdatum

i) Kontoverbindung

j) Hinweise zu persönlichen Hintergründen, die zu Einweisung führen und für die Unterbringung von Belang sind (z. B. Ethnie und Religion, gesundheitliche Einschränkungen, ansteckende Erkrankungen, Nähe zu Bezugspersonen/ Verwandten)

Neben diesen Daten können zu Kontrollzwecken weitere Daten erhoben werden, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung zwingend erforderlich ist.

2) Die Stadt Ratzeburg kann die in Absatz 1 genannten Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) gemäß § 5 Landesdatenschutzgesetz (LDSG SH) weiterleiten.

3) Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten werden die Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5 sowie die Betroffenenrechte gemäß Artikel 12 ff. der EU Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) gewahrt.

4) Der technikerunterstützte Einsatz der Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;
- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe g in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 22. Juni 2015 außer Kraft.

Ratzeburg, den XX.XX.XXXX

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. Graf

Satzung

der Stadt Ratzeburg

über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

vom 22.06.2015

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 22.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsform / Anwendungsbereich

1. Die Stadt Ratzeburg betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt Ratzeburg bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Zu den Obdachlosenunterkünften gehören zur Zeit insbesondere die Gemeinschaftsunterkünfte in der Seedorfer Straße 25 – 33, der Schweriner Straße 84, dem Seminarweg 1 und der Riemannstraße 3 in Ratzeburg.
3. Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Zugewiesene Asylbewerber, Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler gelten im Sinne dieser Satzung als obdachlos, sofern sie nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses untergebracht sind.
4. Die Stadt Ratzeburg kann, sofern dafür ein Bedürfnis besteht, weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
2. Alleinstehende Personen können mit anderen alleinstehenden Personen gleichen Geschlechts zusammen in einem Raum bzw. einer Wohnung untergebracht werden.
3. Mit der Einweisung und der Benutzung wird kein privatrechtliches Mietverhältnis zur Stadt Ratzeburg begründet.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

1. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der/die Benutzer/-in in die Unterkunft eingewiesen ist. Dies erfolgt i.d.R. durch schriftliche Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Ratzeburg oder deren/dessen Bevollmächtigte/-n.
2. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt regelmäßig durch schriftliche Verfügung Stadt Ratzeburg. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung der Unterkunft.
3. Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn
 - a. der Grund der Einweisung entfällt;

- b. eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) aus wichtigen Gründen, die im Einzelnen bezeichnet werden müssen, geboten ist;
- c. der/die Benutzer/-in durch sein Verhalten dazu Anlass gibt, insbesondere wenn er gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

1. Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
2. Der/die Benutzer/-in der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Zugewiesenen zu unterschreiben.
3. Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Ratzeburg vorgenommen werden. Der/die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Stadt Ratzeburg unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
4. Es ist verboten
 - a. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufzunehmen;
 - b. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
 - c. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anzubringen oder aufzustellen;
 - d. ein Tier in der Unterkunft zu halten;
 - e. in die Unterkunft pro eingewiesener Person an Mobiliar mehr als ein Bett, einen Stuhl, einen Schrank und eine Lampe zu bringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
 - f. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg;
 - g. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Ratzeburg.
5. Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn der/die Benutzer/-in eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 4 Buchstaben e bis g verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Stadt Ratzeburg insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
6. Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
7. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
8. Bei vom Benutzer ohne Erlaubnis der Stadt Ratzeburg vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Ratzeburg diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (Ersatzvornahme).
9. Die Stadt Ratzeburg kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den in § 1 Abs. 3 genannten Anstaltszweck zu erreichen.
10. Die Beauftragten der Stadt Ratzeburg sind berechtigt, die Unterkünfte mindestens einmal wöchentlich nach vorheriger Abstimmung mit dem/der Benutzer/Benutzerin werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne

Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Ratzeburg einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

11. Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Ratzeburg als Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.

§ 5 Lieferung von Strom

Für eventuell in Anspruch genommene Wohnungen haben die eingewiesenen Personen die Lieferung von Strom jeweils selbst zu regeln, sofern getrennte Stromzähler vorhanden sind.

§ 6 Instandhaltung der Unterkünfte

1. Der/die Benutzer/-in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und der Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
2. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der/die Benutzer/-in dies der Stadt Ratzeburg unverzüglich mitzuteilen.
4. Der/die Benutzer/-in haftet für Schäden, die durch schuldhaftige Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der/die Benutzer/-in auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der/die Benutzer/-in haftet, kann die Stadt Ratzeburg auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
5. Der/die Benutzer/-in ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Ratzeburg beheben zu lassen.

§ 7 Hausordnungen

1. Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
2. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und – räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

1. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/-in die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt Ratzeburg zu übergeben. Der/die Benutzer/-in haftet für alle Schäden, die der Stadt Ratzeburg oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
2. Einrichtungen, mit denen der/die Benutzer/-in die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Ratzeburg kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der/die Benutzer/-in ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

1. Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.

2. Die Haftung der Stadt Ratzeburg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Ratzeburg keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit der Benutzer

1. Wird das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Erklärungen, deren Wirkung die Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen voll geschäftsfähigen Personen abgegeben werden.
2. Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder im dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

1. Räumt ein/-e Benutzer/-in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 215, 239 ff des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG -) vom 2.6.1992 (GVOBl. S. 243) in der z.Zt. geltenden Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).
2. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Für die Verwahrung können Verwahrgebühren erhoben werden. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

§ 12 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der hierzu erlassenen Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung regelt.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Einweisung des Obdachlosen werden durch die Stadt Ratzeburg im Rahmen dieser Satzung folgende Daten des Obdachlosen erhoben und gespeichert:
 - a. Name,
 - b. Vorname,
 - c. Geburtsdatum und
 - d. Anschrift.
2. Die Stadt Ratzeburg kann diese Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an berechnigte Dritte (z.B. Polizei und Ordnungsbehörden) weiterleiten.
3. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann nach § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar

- a. entgegen § 4 Abs. 1 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
- b. entgegen § 4 Abs. 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt und instand hält;
- c. entgegen § 4 Abs. 3 seiner Unterrichtungspflicht nicht nachkommt;
- d. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe a in die Unterkünfte Dritte aufnimmt;

- e. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe c Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;
- f. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe d Tiere in der Unterkunft hält;
- g. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e Kraftfahrzeuge abstellt;
- h. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe f in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;
- i. entgegen § 4 Abs. 10 den Beauftragten der Stadt Ratzeburg den Zutritt verwehrt;
- j. entgegen § 6 Abs. 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
- k. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel übergibt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ratzeburg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23. Dezember 1963 außer Kraft.

Ratzeburg, den 08.07.2015

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

gez. Voß

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö

Verfasser/in:

FB/Aktenzeichen: 51

Angelegenheiten der Diakonie; hier: Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Stadt/Diakonie

Zielsetzung:

Schaffung einer generationsübergreifenden Begegnungsstätte

Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt die dieser Beschlussvorlage anliegende Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 30.01.2024

Linnenkohl, Peter am 30.01.2024

Colell, Maren am 30.01.2024

Sachverhalt:

In der 2. Sitzung des ASJS vom 09.11.2023 wurde erstmals im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 auf Antrag der CDU, ebenfalls vom 09.11.2023, über eine Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg beraten. Im Ursprungsvertrag ist die Übertragung der offenen und interkulturellen Jugendarbeit von der Stadt auf die Diakonie geregelt. Dieser Vertrag soll nun um eine Begegnungsstätte verschiedener Generationen und Kulturen erweitert werden. Für die Verwirklichung dieses Projektes wurden mit Beschluss der Stadtvertretung vom 11.12.2023 jeweils 20.000,00 € für die Jahre 2024 und 2025 von der Stadt eingeplant.

Die Konzeptionierung des Vertrages obliegt dem Kuratorium, das zu diesem Zwecke am **05.02.2024** zusammentreffen wird. Der Entwurf der Vertragserweiterung inklusive Konzept wird frühestens am 07.02.2024 dem Sitzungs- und Ratsinformationssystem entnehmbar sein. In jedem Fall wird in der Sitzung des ASJS eine entsprechende Tischvorlage verteilt werden, sodass dem ASJS eine Beschlussfassung möglich sein wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Sachverhalt

Anlagenverzeichnis:

Entwurf Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Diakonie und der Stadt Ratzeburg
Konzept Begegnungsstätte
Ursprungsvertrag incl. 2 Anlagen

mitgezeichnet haben:

Ö 9

Anlage 1

zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg

Namentliche Aufstellung des abgeordneten Personals:

**Herr Carsten Voigt -Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenarbeitsstunden, Erzieher,
Entgeltgruppe EG S 08a**

Anlage 2

zum öffentlich rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Ratzeburg und dem Ev.- Luth.
Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum Lauenburg 2023-2028

**Plan 2023 der Diakonie für die offene und interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit
Ratzeburg Gleis 21/Stellwerk**

	Plan 2023	Std/W	Eingruppierung KAT
1	Päd. Leitung	29,50	K 11
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Pädag. Mitarbeitende	19,50	K 7
1	Reinigungskraft	6,75	K 2

Ö 9

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**dem Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg Diakonisches Werk Herzogtum
Lauenburg, vertreten durch den
Kirchenkreisrat, Bäckerstr. 3-5, 23564 Lübeck**

-nachstehend „Diakonie“ genannt-

und

**der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister,
Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg,**

-nachstehend „Stadt“ genannt -

über

**die Trägerschaft der Offenen Jugendarbeit
in den Jugendzentren
„Gleis 21“ und „Stellwerk“ in Ratzeburg,
durch die Diakonie**

Präambel

Die Jugendhilfe umfasst auf der Grundlage des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) u.a. Leistungen und andere Aufgaben zugunsten von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen, wobei die kommunalen Körperschaften dazu beizutragen haben, positive Lebens- und Entwicklungsbedingungen für junge Menschen sowie eine kinderfreundliche Lebenswelt zu schaffen und zu erhalten.

Die kommunalen Körperschaften und die freien Träger der Jugendhilfe arbeiten in der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen, wobei die Jugendarbeit ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil der Jugendhilfe ist.

Sie umfasst die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung, Bildungsaufgaben, vertritt die Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen in der Öffentlichkeit und wirkt auf den Abbau von Benachteiligungen sowie die Gleichstellung hin.

Die Jugendarbeit beruht auf freiwilliger Teilnahme junger Menschen, die Inhalte und Formen nach ihrer persönlichen Entwicklung frühestmöglich mitgestalten sollen.

Die Stadt Ratzeburg und die Diakonie als Betreiber der Jugendeinrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ arbeiten partnerschaftlich und gemeinsam mit anderen Einrichtungen zusammen und erreichen auf diese Weise Kinder und Jugendliche in allen Stadtteilen nach einer von der Stadt erarbeiteten und beschlossenen Konzeption, deren Erfolg von allen Seiten anerkannt wird.

Zur Sicherstellung der Finanzierung und des Weiterbetriebes aller Einrichtungen in der Stadt ist die Trägerschaft für die Jugendeinrichtungen mit Vertrag vom 27.09.2011 von der Stadt auf die Diakonie übertragen worden. Dies wurde ab 2018 für weitere 5 Jahre fortgesetzt. Mit dieser Neufassung des Vertrages soll ab dem 01.01.2024 die Laufzeit von 5 Jahren neu beginnen.

Die Beteiligten werden gemeinsam mit Dritten an der notwendigen Anpassung der Angebote der Einrichtungen und einer Fortschreibung der Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit in Ratzeburg arbeiten.

§ 1 Trägerschaft

Die Stadt bestätigt die Trägerschaft für die offene Jugendarbeit in den Einrichtungen „Gleis 21“ und „Stellwerk“ mit Wirkung vom 01.01.2024 durch die Diakonie.

§ 2 Abordnung des Personals

- (1) Ab diesem Zeitpunkt wird das bei der Stadt Ratzeburg beschäftigte Personal gemäß der Anlage 1, die Bestandteil des Vertrages ist, weiterhin zur Diakonie abgeordnet.
- (2) Die Personalkosten werden von der Stadt getragen. Die Diakonie erhält das Direktionsrecht und darf das Personal in ihren Einrichtungen der Jugendarbeit in Ratzeburg einsetzen.
- (3) Die Stadt übernimmt auf ihre Kosten alle Personaldienstleistungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung des abgeordneten Personals. Sie ist bei dienstrechtlichen Angelegenheiten auf die schriftlichen Angaben der Diakonie angewiesen.

§ 3 Räume der Stadt für die Jugendarbeit (Stellwerk)

- (1) Die Stadt stellt dem Jugendzentrum „Stellwerk“ für die Jugendarbeit geeignete Räume zur Verfügung, auch nach der Übertragung auf die Diakonie. Der Diakonie wird das kostenlose Nutzungsrecht an diesen Räumen eingeräumt mit Verpflichtung zum sorgfältigen Umgang und zur kostensparenden Nutzung der Räume.
- (2) Das der Stadt gehörende und von ihr in die Einrichtung eingebrachte Inventar verbleibt im Eigentum der Stadt.

- (3) Bei Beschädigungen der Einrichtungen durch die Diakonie oder durch ggf. Drittnutzer haften die Verursacher:innen.
- (4) Die Diakonie gewährt der Stadt auf deren Verlangen den Zugang zu den genutzten Räumen.
- (5) Die Stadt trägt weiterhin die für die Einrichtung des Jugendzentrums Stellwerk zu veranschlagenden Kosten gemäß § 2 Abs. 2 des Vertrages, die Gebäudeunterhaltung und Bewirtschaftung nach den in der Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral (bis 31.12.2023) bzw.in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ab 01.01.2024) enthaltenen Definitionen.

§ 4

Weitere finanzielle Regelungen

- (1) Die Stadt übernimmt sämtliche Personalkosten für das Personal gem. Anlage 2.
- (2) Für die Sachkosten gewährt die Stadt einen Zuschuss in Form eines Betrages von jährlich 50.000 €. Dieser Betrag wird jährlich entsprechend der Inflationsrate, ermittelt vom Stat. Bundesamt, angepasst.
- (3) Die Diakonie beteiligt sich mit einem Betrag von maximal 20.000 € jährlich an den Kosten für die Umsetzung für Projekte der Jugendarbeit in Ratzeburg.
- (4) Die Stadt trägt die Kosten gemäß § 3 des Vertrages selbst. Alle anderen Ausgaben sind in dem Zuschuss gemäß § 4 Abs. 2 des Vertrages enthalten.

§ 5

Kuratorium

- (1) Stadt und Diakonie bilden ein Kuratorium, das aus jeweils 3 Vertretern der beiden Vertragspartner bestehen soll.
- (2) Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:
 - a. Mitbestimmung bei den Zielen der offenen Jugendarbeit in Ratzeburg,
 - b. Evaluation der gemeinsamen Arbeit,
 - c. Haushaltskontrolle für die gemeinsam getragenen Einrichtungen,
 - d. Aussprechen von Empfehlungen an den Träger und den zuständigen Fachausschuss der Stadtvertretung (ASJS) und die Stadtverwaltung,
 - e. Mitbestimmung bei der Besetzung der Leitungsstelle der beiden Einrichtungen
- (3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht

von einem Vertragspartner mit einer Frist von 1 Jahr zum Vertragsende, erstmals zum 31.12.2028 gekündigt wird. Die Vorschrift des § 127 Landesverwaltungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

- (3) Grundlage des Vertrages ist § 121ff. Landesverwaltungsgesetz für Schleswig-Holstein.
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (5) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien deuten die rechtsunwirksame Bestimmung um oder ergänzen sie, so dass der mit ihr beabsichtigte Zweck möglichst erreicht werden kann.
- (6) Sollten ergänzende Vertragsbestimmungen zur Durchführung des Vertrages notwendig werden, so verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Gelingt dies nicht, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen die gesetzliche Regelung.

Ratzeburg,

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg Diakonisches Werk
Herzogtum Lauenburg,
Die Pröpstin

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Ev.- Luth. Kirchenkreis Lübeck-
Lauenburg Diakonisches Werk
Herzogtum Lauenburg,
Die Verwaltungsleitung

Ö 10

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 25.01.2024

SR/BeVoSr/960/2024

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	08.02.2024	Ö
Hauptausschuss	04.03.2024	Ö
Stadtvertretung	18.03.2024	Ö

Verfasser/in: Sauer, Mark

FB/Aktenzeichen:

Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Auf Grundlage des 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg für die Jahre 2024 – 2028 soll eine geeignete und durchsetzungsfähige Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen eingerichtet werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport / der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, auf Basis der vorliegenden Satzung die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg zu beschließen.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport / der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung, die bestehende Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg (Behindertenbeauftragte/r) aufzuheben.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 25.01.2024

Koop, Axel am 25.01.2024

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung hat auf Ihrer Sitzung vom 11.12.2023 den ersten 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg für die Jahre 2024 – 2028 einstimmig beschlossen. Dieser sieht unter Punkt 8 »Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen« als Maßnahme vor, dass eine **geeignete und durchsetzungsfähige Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen, die vertrauensvoll und auf Augenhöhe mit der Stadtverwaltung und Stadtpolitik arbeitet**, eingerichtet wird.

Im Zuge des Projektes 'Demokratie inklusiv', mit dem die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen Stadt und Amt in Fragen von Inklusion und deren Umsetzung unterstützt, wurde das Thema 'Interessensvertretung' mehrfach beraten.

Im ersten Schritt wurden in einem moderierten Workshop im September 2022 mit Vertreter*innen aus Kommunalpolitik (Stadt und Amt), Zivilgesellschaft und Behindertenrechtsarbeit der Status Quo erörtert. Es existiert eine Geschäftsordnung für das Amt einer/eines ehrenamtlich tätigen Behindertenbeauftragten für die Stadt Ratzeburg. Dieses Amt hatte von 2011 – 2017 Frau Sabine Hübner inne. Es seit 2017 vakant. Zwei Versuche der Neubesetzung führten zu keinen Bewerbungen. In der Analyse, warum bislang niemand für dieses Amt gefunden werden konnte, wurden zwei Sachverhalte deutlich:

1. Arbeitsbelastung

Die Arbeitsbelastung für eine/n ehrenamtlich tätige/n Behindertenbeauftragten ist unverhältnismäßig hoch. Aus den Protokollen von Frau Hübner ließ sich entnehmen, dass jährlich bis zu 400 Anfragen von Menschen mit Behinderungen oder seitens der Verwaltung zu bearbeiten waren. Das Spektrum der Anfragen umfasste alle Formen von Behinderungen (Sehbehinderte, Gehbehinderte, chronisch Erkrankte, psychisch Erkrankte, Gehörlose) und alle Lebenslagen (Wohnung, öffentliche Infrastruktur, Versorgung, Antragsstellungen, Beratungen)

2. Einbindung in die Entscheidungsprozesse von Politik und Verwaltung

Aus den Protokollen von Frau Hübner geht ebenfalls vor, dass die Einbindung der Behindertenbeauftragten zu Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit in die Arbeit von Stadtpolitik und Stadtverwaltung nicht immer gegeben war und dies zu zunehmender Frustration führte.

In einem weiteren moderierten und meinungsbildenden Dialog mit Vertreter*innen aus Kommunalpolitik (Stadt und Amt), Zivilgesellschaft und Behindertenrechtsarbeit im September 2023 wurden diese Ergebnisse unter der Fragestellung diskutiert, wie eine Interessensvertretung von und für Menschen mit Behinderungen aussehen müsste, die in der Lage wäre, die vielfältigen Aufgaben, die sich aus Fragen rund um Inklusion und Barrierefreiheit ergeben, in geeigneter und durchsetzungsfähiger Weise wahrzunehmen. Folgende Vorschläge wurden als sinnvoll erachtet:

- es wäre sinnvoll, wenn diese Arbeit auf mehrere Schultern verteilt werden könnte

- es wäre sinnvoll, wenn nicht nur Menschen mit Behinderungen in einer solchen Interessensvertretung mitwirken könnten, sondern auch Personen, die Menschen mit Behinderungen pflegen und begleiten oder Personen, die über eine besondere fachliche Expertise, zum Beispiel durch ihre Arbeit mit Menschen mit Behinderungen, verfügen
- es wäre sinnvoll, wenn es eine abgestimmte Regelung gäbe, wie Stadtpolitik, Stadtverwaltung und Interessensvertretung vertrauensvoll, wertschätzend und auf Augenhöhe miteinander arbeiten sollen

Als Möglichkeit wurde hier die Einrichtung eines Beirates anstelle einer/s Behindertenbeauftragten als zielführend erachtet.

Es wurde dabei auch die Möglichkeit erörtert, einen solchen Beirat gegebenenfalls als gemeinschaftliches Gremium von Stadt und Amt zu etablieren, um

- auch den Bürger*innen des Amtes, für die Ratzeburg als Unterzentrum mit Mittelzentrumsfunktion ein zentraler Ort der Versorgung ist, die Möglichkeit zu eröffnen, an einer Interessensvertretung für und von Menschen mit Behinderungen partizipieren zu können
- und um den potentiellen Personenkreis für die Mitwirkung in einem solchen Beirat zu vergrößern

Im Januar 2024 wurden im Rahmen eines offenen Bürgerforums für und mit Betroffenen, an dem auch Vertreter*innen der Kommunalpolitik (Stadt und Amt), der Kommunalverwaltung (Stadt und Amt) und der Behindertenrechtsarbeit teilnahmen, diese Ideen vertiefend diskutiert und der hier vorliegende Satzungsentwurf für die Einrichtung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erarbeitet.



Dabei wurde auch über die gemeinschaftliche Bildung eines Inklusionsbeirates zwischen Stadt und Amt diskutiert und eine Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten, wie dies im Zuge einer Satzungsänderung später konkret und gemeinschaftlich ausgestaltet werden könnte, vereinbart.

Der vorliegende Satzunsentwurf enthält alle Ergebnisse der vorangegangenen Diskussionen. Er ist von den Betroffenen, die sich an dessen Erarbeitung beteiligt haben, als sinnvoll und zielführend bezeichnet wurden. Aus ihren Reihen wurde deutlich das Interesse bekundet, im Falle der Einrichtung eines Inklusionsbeirates darin mitwirken zu wollen. Auch die ehemalige Behindertenbeauftragte, Frau Sabine Hübner, hat den Satzungsentwurf begrüßt.

Die Partnerschaft für Demokratie hat ihrerseits signalisiert, den Prozess einer Beiratsbildung mit ihren Möglichkeiten der Öffentlichkeitsarbeit und der Aus- und Fortbildung nach Kräften und finanziell zu unterstützen.

Mit Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) sollte die bestehende Geschäftsordnung über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg (Behindertenbeauftragte/r) aufgehoben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

siehe Satzungsentwurf
§ 9 'Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen'

Anlagenverzeichnis:

Entwurf einer Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

mitgezeichnet haben:

Ö 10

Satzung

über die Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) der Stadt Ratzeburg

Aufgrund der §§ 4, 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ... folgende Satzung zur Bildung eines Beirates für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) erlassen:

§ 1

Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat)

(1) Stadtvertretung und Verwaltung der Stadt Ratzeburg sind im Sinne der Zielsetzungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), des Bundesgesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG) und des Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 29. März 2022 entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen.

Darüber hinaus werden Stadtvertretung und Verwaltung darauf hinwirken, die Entwicklung der Stadt Ratzeburg zu einer behindertenfreundlichen und barrierefreien Stadt im Sinne des § 1 Abs. 2 LBGG zu ermöglichen und zu fördern.

(2) Mit dem Ziel der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohnern, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Inklusionsbeirat) gebildet.

(3) Der Inklusionsbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Er unterliegt nicht Weisungen von Verbänden, Institutionen und der Stadt Ratzeburg.

§ 2

Aufgaben

- (1) Dem Inklusionsbeirat wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen und Menschen zu wahren und durchzusetzen. Dies umfasst gleichermaßen Menschen, die dauerhaft behindert sind, die aufgrund einer chronischen Erkrankung zeitweise beeinträchtigt sind oder die von einer Behinderung akut bedroht sind. Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken. Er ist Ansprechpartner für die städtischen Dienststellen, in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- (2) Der Inklusionsbeirat achtet auf die Einhaltung der Vorschriften der Behindertengleichstellungsgesetze sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.
- (3) Der Inklusionsbeirat ist der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Selbsthilfegruppen und Institutionen in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit.
- (4) Der Inklusionsbeirat wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine Initiativen zielen darauf, in der Öffentlichkeit Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und Barrieren abzubauen oder deren Entstehen entgegenzuwirken.
- (5) Der Inklusionsbeirat pflegt eine Zusammenarbeit mit entsprechenden Gremien auf Kreis-, Landes- und Bundesebene.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Die Stadtvertretung und deren Ausschüsse hören den Inklusionsbeirat zu solchen Tagesordnungspunkten grundsätzlich an, die die Anliegen von Menschen mit Behinderungen der Stadt Ratzeburg betreffen.
- (2) Dem Inklusionsbeirat sind die Einladungen sowie die Vorlagen zu Tagesordnungspunkten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, termingerecht zuzustellen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen.

- (3) Der Inklusionsbeirat kann an die Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, Anträge stellen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Inklusionsbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Inklusionsbeirates kann nach dessen Beschlussfassung an den Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüsse in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.
- (5) Der Inklusionsbeirat berät die Stadtvertretung und Verwaltung bei der Umsetzung und Fortschreibung des 'Aktionsplans Inklusion' der Stadt Ratzeburg.
- (6) Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Ratzeburg berühren könnten, ist der Inklusionsbeirat hierüber rechtzeitig zu informieren und zu beteiligen.
- (7) Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Gemeinde haben den Inklusionsbeirat in seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
- (8) Die Inklusionsbeirat erstattet dem Ausschuss für Schule, Jugend und Sport und der Stadtvertretung einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeiten.

§ 4

Zusammensetzung und Bestellung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat besteht aus höchstens 5 durch die Stadtvertretung bestellten Mitgliedern, die für 3 Jahre bestellt werden. Der Inklusionsbeirat kommt zustande, wenn mindestens 3 Mitglieder gewählt worden sind. Es wird eine angemessene Berücksichtigung aller Geschlechter angestrebt.
- (2) Die Stadt Ratzeburg ruft interessierte Personen durch öffentliche Bekanntmachung im Ratzeburger Markt und die Presseberichterstattung auf, sich um einen Platz im Inklusionsbeirat zu bewerben. Die Bewerbung soll Namen und Adresse sowie auch eine kurze Darstellung der persönlichen Motivation für die Mitwirkung im Inklusionsbeirat beinhalten.
- (3) Für die Mitgliedschaft im Inklusionsbeirat können sich alle Personen bewerben, die mindestens 18 Jahre alt sind, während der Tätigkeit im Beirat den ersten Wohnsitz in Ratzeburg haben und eine amtlich anerkannte Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 30 % nachweisen.

Bewerben können sich auch:

- in Ratzeburg mit erstem Wohnsitz lebende Vertrauenspersonen, welche einen Menschen mit Behinderung als Familienmitglied oder ehrenamtlich betreuen
- fachkundige Personen mit einschlägiger Erfahrung in Angelegenheiten des Behindertenrechts oder in Fragen von Inklusion und Barrierefreiheit, die die Ziele des Inklusionsbeirates in ihrem persönlichen Engagement (haupt- oder ehrenamtlich) erkennbar verfolgen und einen Bezug zur Stadt Ratzeburg nachweisen können.

- (4) Mitglieder der Stadtvertretung, bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung können nicht bestellt werden.
- (5) Der Hauptausschuss erarbeitet nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einen Vorschlag für die Bestellung des Inklusionsbeirates durch die Stadtvertretung und schlägt auch Personen vor, die bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Inklusionsbeirat nachrücken können und zwar in der Reihenfolge der beschlossenen Liste.
- (6) Die Stadtvertretung bestellt die Mitglieder des Inklusionsbeirates und die Nachrückenden gemäß Vorschlag des Hauptausschusses nach Ziffer 5.
- (7) Spätestens einen Monat nach der Bestellung tritt der Inklusionsbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Er wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister einberufen, die bzw. der auch die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.
- (8) Sollte im Verlauf einer Amtszeit ein Mitglied des Inklusionsbeirates ausscheiden und keine Personen als Nachrückende vorhanden sein, kann auf Vorschlag des Inklusionsbeirates ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit durch den Hauptausschuss berufen werden, um die Arbeitsfähigkeit des Inklusionsbeirates zu gewährleisten.
- (9) Der Inklusionsbeirat hat das Recht, bis zu drei Mitglieder entsprechend der unter § 4 genannten Personengruppen in den Inklusionsbeirat zu kooptieren. Diese Kooptierung soll Menschen, die Interesse an einer Mitwirkung im Inklusionsbeirat haben, die Möglichkeit geben, erste Einblicke in die Arbeit des Inklusionsbeirat zu bekommen.

Interessierte Personen müssen sich für eine Kooption im Inklusionsbeirat schriftlich beim Vorstand des Inklusionsbeirates bewerben. Der Inklusionsbeirat entscheidet einstimmig über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern in den Inklusionsbeirat.

Die kooptierten Mitglieder werden zu den Sitzungen eingeladen und haben Rederecht, aber kein Stimm- und Antragsrecht im Inklusionsbeirat.

Kooptierte Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten kein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Inklusionsbeirat wählt im Rahmen der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus - der/dem Vorsitzenden - der/dem 1. stv. Vorsitzenden - dem/der Schriftführer(in).
- (3) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Inklusionsbeirates aus und kann in wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten nur dann selbständig tätig werden, wenn aus zeitlichen Gründen das Einberufen des Inklusionsbeirates nicht möglich ist (Eilentscheidung).
- (4) Der Vorstand vertritt den Inklusionsbeirat nach außen durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden.
- (5) Mitglieder des Vorstandes können aus besonderen Gründen mit 2/3 Mehrheit der Beiratsmitglieder abberufen werden.

§ 6

Einberufung des Inklusionsbeirates

- (1) Der Inklusionsbeirat tritt nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Zu einer Sitzung des Inklusionsbeirates ist mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen; die Einladung ist zu veröffentlichen.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sind berechtigt, an den Sitzungen des Inklusionsbeirates teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

- (3) Die Sitzungen des Inklusionsbeirates sind öffentlich. § 46 Absatz 7 der Gemeindeordnung gilt entsprechend. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Inklusionsbeirat im Einzelfall. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Inklusionsbeirates. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Beiratsmitglieder.

§ 7

Beschlussfassung

- (1) Der Inklusionsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Alle Beschlüsse mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 8

Geschäftsordnung

- (1) Der Inklusionsbeirat kann sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung geben, soweit die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Stadtvertretung keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf entsprechend des § 46 Absatz 11 der Gemeindeordnung der Zustimmung durch die Stadtvertretung.

§ 9

Finanzbedarf/Raumbedarf/Entschädigungen

- (1) Die Stadt Ratzeburg stellt dem Inklusionsbeirat zur Deckung der Geschäftsbedürfnisse und der Öffentlichkeitsarbeit Haushaltsmittel zur Verfügung.
- (2) Räume für Sitzungen des Inklusionsbeirates, des Vorstandes und für Sprechstunden werden von der Stadt Ratzeburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Mitglieder des Inklusionsbeirates erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in der jeweils gültigen Fassung ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Versicherungsschutz

- (1) Für die Mitglieder des Inklusionsbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadenausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz)

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird erstmalig für den im Jahr 2024 zu bestellenden Inklusionsbeirat angewendet. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg,
Eckhard Graf
Bürgermeister

Ö 10

'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg 2024 – 2028



1. Präambel

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe an und in unserer Stadtgesellschaft zu ermöglichen. Diese Verpflichtung ergibt sich grundsätzlich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft ist. Sie wird überdies konkret gefasst im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG) vom 23.03.2022. Dort heißt es unter § 1 - Ziele des Gesetzes:

(1) Die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen ist Aufgabe des Staates und der Gesellschaft.

(2) In Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) vom 13. Dezember 2006 und der verfassungsrechtlichen Vorgaben sind Ziele dieses Gesetzes

- 1. die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vollständig abzubauen und zu verhindern,*
- 2. gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen herzustellen,*
- 3. ihre vollständige, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten,*
- 4. ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen,*
- 5. die vollständige und gleichberechtigte Inanspruchnahme aller Rechte durch Menschen mit Behinderungen zu fördern und zu schützen sowie*
- 6. die Inklusion und die Partizipation zu fördern.*

Dabei wird den unterschiedlichen Formen von Behinderungen und den damit verbundenen spezifischen Bedürfnissen der unterschiedlichen Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen. Hierzu zählt auch eine angemessene Ansprache des Personenkreises, welche die Menschen und nicht deren Behinderungen in den Vordergrund stellt.

Mit ihrem 'Aktionsplan Inklusion' will die Stadt Ratzeburg dieser Verpflichtung Rechnung tragen.

2. Ziel des Aktionsplanes

Mit ihrem 'Aktionsplan Inklusion' will die Stadt Ratzeburg bestehende Barrieren für Menschen mit Behinderung im Sinne einer bewusst gelebten Inklusion kontinuierlich und ambitioniert abbauen.

Der 'Aktionsplan Inklusion' konzentriert sich auf Maßnahmen, die in der Zuständigkeit und der Verantwortung der Stadt Ratzeburg liegen. Städtische Liegenschaften und Infrastrukturen, städtische Dienstleistungen und Angebote sowie die städtische Informationspolitik sollen auf das Ziel von Inklusion ausgerichtet werden.

Menschen mit Behinderungen sollen an der Umsetzung 'Aktionsplan Inklusion' konkret beteiligt werden.

Die Stadt Ratzeburg hofft dabei, dass der 'Aktionsplan Inklusion' in der Stadtgesellschaft als ein Vorbild wahrgenommen wird. Er soll öffentliche Institutionen, medizinische Einrichtungen, Wirtschaftstreibende sowie Bürgerinnen und Bürger sensibilisieren und motivieren, sich gleichermaßen für den Abbau von Barrieren einzusetzen.

3. Umsetzung des Aktionsplanes

Der vorliegende 'Aktionsplan Inklusion' ist eine fachlich fundierte Empfehlung in Form eines konkreten Maßnahmenkataloges. Federführend wird die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahmen betraut.

Alle Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt der Finanzierung. Sofern hierzu Beschlüsse der Stadtpolitik notwendig sind, werden die zuständigen Fachausschüsse beteiligt und um entsprechende Beschlussfassungen gebeten. Über die Umsetzung von organisatorischen Maßnahmen ohne weitergehende finanzielle Auswirkungen berichtet die Verwaltung den zuständigen Fachausschüssen. Die Maßnahmen sind entsprechend klassifiziert.

Der 'Aktionsplan Inklusion' wird federführend von der Verwaltung evaluiert und fortgeschrieben. Dabei werden Menschen mit Behinderungen sowie Fachleute aktiv und beratend beteiligt.

4. Zeitlicher Rahmen

Der 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg soll zunächst für 5 Jahre von der Stadtvertretung beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Der vorliegende 'Aktionsplan Inklusion' soll analog zur Legislaturperiode für den Zeitraum von

2024 - 2028 gelten. Er wird einmal jährlich von der Verwaltung evaluiert und in den städtischen Gremien beraten.

Die Fortschreibung des 'Aktionsplanes Inklusion' wird einem Jahr vor dessen Ablauf von der Verwaltung angestoßen und unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und Fachleuten inhaltlich sowie zeitlich ausgestaltet. Das Ergebnis wird der Stadtpolitik zur Beratung und Beschlussfassung wiederum vorgelegt.

5. Begriffsdefinitionen

5.1 Begriff der Behinderung

Der allgegenwärtig benutzte Begriff der „Behinderung“ ist nicht ganz so einfach zu definieren, wie es meist getan wird. Zum einen gibt es in Deutschland den Rechtsbegriff der Behinderung nach § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), der bis zum 31.12.2017 wie folgt lautete:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Hiernach wird in Verbindung mit der seit 2009 in Kraft getretenen „Versorgungsmedizin-Verordnung“ einschließlich der Anlage 2 „Versorgungsmedizinische Grundsätze“ über die Erteilung eines Schwerbehindertenausweises entschieden. In der Zuordnung eines Grades an Behinderung geht es allerdings bis heute nach den Defiziten eines Menschen.

Im Artikel 1 der UN-BRK, wird der Begriff der Behinderung so beschrieben:

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Es gibt überdies die Beschreibung der World Health Organisation (WHO) für die Einstufung nach der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit Behinderung und Gesundheit (ICF)“. Hierin werden nicht mehr die Defizite einer Person festgestellt, sondern die für sie relevanten Fähigkeiten und die Teilnahmemöglichkeiten am sozialen Geschehen eingeordnet.

Wie man sieht, ist der Standpunkt der Betrachtung jeweils ein anderer. Während die Einschätzungen nach UN-BRK und ICF eher auf die vorhandenen Möglichkeiten eines Menschen abstellen an der Gesellschaft vollumfänglich teilzuhaben, wird im deutschen Behindertenrecht bisher noch auf vorhandenen Leiden oder Krankheiten abgestellt und die damit zusammenhängende Nichtteilhabe. Im Grundgesetz Artikel 3 Absatz 3, Satz 2 wurde bereits 1994 aufgenommen, dass niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

In diesem Zusammenhang ist die Ratifizierung der UN-BRK in Deutschland bedeutsam. Mit dem Inkrafttreten der zweiten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 01.01.2018 wurde der Begriff in § 2 Absatz 1 SGB IX dem Begriff in der UN-BRK angepasst und lautet nun, wie folgt:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.“

Die UN-BRK und die Bundesrepublik Deutschland wertschätzen damit die individuelle Besonderheit der Menschen und überwinden den medizinischen Defizitansatz. Menschen mit Behinderungen leisten nach der UN-BRK einen Beitrag zum allgemeinen Wohl und zur Vielfalt in der Gesellschaft. Damit wird aus Einschränkung Teilhabe und aus Behinderung Vielfalt.¹

In Ratzeburg leben laut Angaben des Landesamtes für soziale Dienste (Stand: 2021) 2.166 Menschen (15,02% der Bevölkerung) mit einem Grad der Behinderung von 50% und mehr. In der überwiegenden Mehrzahl sind dies Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Menschen mit einer Hilfsbedürftigkeit, Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie zu einem kleinen Anteil auch Blinde und Gehörlose.

¹ Zitiert aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Salzgitter für Menschen mit Behinderungen (S. 13)

5.2 Begriff der Inklusion

Was ist "Inklusion"? Laut dem Grundgesetz Artikel 1 der Bundesrepublik Deutschland ist die Würde des Menschen unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. Inklusion ist nicht nur eine gute Idee, sondern ein Menschenrecht.

Sie bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Damit ist Inklusion sowohl ein eigenständiges Recht, als auch ein wichtiges Prinzip, ohne dessen Anwendung die Durchsetzung der Menschenrechte unvollständig bliebe.

Das heißt, dass der Staat die Menschenrechte durch seine Rechtsordnung absichert und die tatsächlichen Voraussetzungen dafür schafft, dass alle ihre Rechte gleichermaßen wahrnehmen können. Dabei gewährleistet die Rechtsordnung den Schutz vor jeglicher Form von Diskriminierung. Ganz gleich, ob es sich hierbei um die Hautfarbe, die Herkunft, die ethnische Zugehörigkeit, die geschlechtliche Identität, die sexuelle Orientierung oder eben eine Behinderung handelt. Unser Grundgesetz sagt dazu in Artikel 3, dass niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden und niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden darf.

Um Inklusion wirkungsvoll umzusetzen, braucht es diesen tief verwurzelten auf höchster Ebene festgelegten Schutz vor Diskriminierung. Das Ziel muss es daher sein, alle Barrieren, die diesem (noch) im Wege stehen, zu beseitigen. Das gilt für bauliche Barrieren genauso wie für Barrieren in unseren Köpfen.

Nur wenn alle Menschen mitmachen, kann Inklusion gelingen und eine Ausgrenzung jeglicher Art verhindert werden. Denn Inklusion bedeutet miteinander und nicht nebeneinander zu leben.²

² Zitiert aus dem Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Stadt Salzgitter für Menschen mit Behinderungen (S. 13)

6. Ausgangslage

Der 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg ist im Zeitraum von 2022/2023 auf Basis einer Beschlusslage des Hauptausschusses vom 28.11.2022 und im Zuge eines offenen Beratungs- und Begutachtungsprozesses erarbeitet wurden.

Er wurde in Form einer Defizitanalyse entwickelt, unter Beachtung der städtischen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Als Leitbild galt dabei: „Wir müssen vor unserer Haustür kehren!“.

Aus der Defizitanalyse wurden Ideen und Maßnahmen zur Behebung der vorgefundenen Defizite erörtert und beschrieben.

Darin mitgewirkt haben Verantwortliche aus den Fachbereichen der Stadtverwaltung, aus den Leitungsorganen städtischer und stadtnaher Einrichtungen, aus den Schulleitungen, den Kitaleitungen (Städtischer Kindergarten/ Kita Wilde 13) und aus der Stadtpolitik.

Einbezogen wurden Beraterinnen und Berater, die sich in Form einer Interessensvertretung oder als Aktivisten für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzen. Sie haben ihre Expertise eingebracht. Namentlich waren dies Martina Radtke vom Behindertenbeirat der Stadt Georgsmarienhütte, Kirsten Vidal, Behindertenbeauftragte des Kreises Herzogtum Lauenburg, Mario Preusche, Inklusionsbeauftragter des Kreises Herzogtum Lauenburg sowie Sabine Hübner, ehemalige Behindertenbeauftragte der Stadt Ratzeburg.

Die Klasse 9a der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen unter der Leitung von Frau Telse Frahm beteiligte sich mit einem Aktionstag.

Der 'Aktionsplan Inklusion' wurde im Entwurfsstadium im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung Menschen mit und ohne Behinderungen präsentiert und gemeinschaftlich diskutiert. Die Ergebnisse wurden in den Aktionsplan aufgenommen.

Der gesamte Prozess wurde begleitet und gefördert durch die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Ratzeburg und des Amtes Lauenburgische Seen.

7. Maßnahmen im 'Aktionsplan Inklusion' der Stadt Ratzeburg für die Jahre 2024 - 2026

7.1 Stadtverwaltung

Als maßgebliche Defizite wurden die Zuwegung zum Rathaus, die Durchgängigkeit und die Orientierung im Rathaus sowie die Kommunikation aus dem Rathaus festgestellt.

a) Zuwegung zum Rathaus verbessern

Maßnahme 1: Zuwegung vor dem Rathaus für Rollstühle und Rollatoren optimieren (von der Bushaltestelle, vom Parkplatz) **(Beratung/ Stadtpolitik)**

b) Durchgängigkeit im Rathaus verbessern

Maßnahme 2: automatische Türöffner installieren
(Bürgerbüro, Tourist-Info, Rathaus-Durchgang)
(Organisation/ Verwaltung)

Maßnahme 1: Zuwegung zur barrierefreien WC-Anlage erreichbar gestalten **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Treppenstufen für seheingeschränkte Menschen besser kennzeichnen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: bei Umbaumaßnahmen grundsätzlich das Thema Barrierefreiheit betrachten
(Organisation/ Verwaltung)

c) Orientierung im Rathaus verbessern

Maßnahme 1: einfacher Orientierungsplan mit wiederkehrenden visuellen Hilfen im Rathaus (etagenweise) anfertigen und im Eingangsbereich aushängen
(ggf. als digitales Infosystem im Eingangsbereich)
(Organisation/ Verwaltung)

Maßnahme 2: Informationen über barrierefreie Angebote im Rathaus veröffentlichen (einfache Sprache)
(Organisation/ Verwaltung)

d) Kommunikation aus dem Rathaus verbessern

Maßnahme 1: städtische Webseite barrierefrei gestalten
(Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung -
BITV 2.0) **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Informationen zu barrierefreien Angeboten im
Rathaus darstellen (Webseite/ Tafel oder digitale
Infosteile) **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Hinweise für Bürgerinnen und Bürger in einfacher
Sprache erstellen und vorhalten:
- auf der Webseite zur Erläuterung von Verfahren,
Zuständigkeiten und Ansprechpartnern
- als Beiblätter zur Erläuterung von Anträgen und
Bescheiden **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Inhouse-Seminare zum Umgang mit Menschen mit
Behinderungen **(Organisation/ Verwaltung)**

e) Barrierefreiheit proaktiv fördern

Maßnahme 1: Beschlussvorlagen für die städtischen Gremien um
verpflichtende Aussagen zur Auswirkung auf/
Verbesserung von Inklusion ergänzen
(Organisation/ Verwaltung)

Maßnahme 2: Einführung eines digital gestützten
Mängelmeldesystem für Bürgerinnen und Bürger
(Meldemöglichkeit von Barrieren im öffentlichen
Raum) **(Organisation/ Verwaltung)**

7.2 Tourismus

Als maßgebliche Defizite wurden der Informationsstand zur barrierefreien
Zugänglichkeit der touristischen Sehenswürdigkeiten, der Veranstaltungs-
orte, der Unterkünfte und der Gastronomien, die Beschilderung und
Informationslage am Bahnhof sowie die öffentlichen Informationsangebote
(einfache Sprache) festgestellt.

Maßnahme 1: Entwicklung einer Broschüre 'Barrierefreies Ratzeburg'
(digital und Print) mit Informationen zur Zugänglichkeit
der touristischen Sehenswürdigkeiten, der
Veranstaltungsorte und der Gastronomien, zu

Behindertenparkplätzen und zu öffentlichen
barrierefreien Toiletten (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 2: touristische Webseite barrierefrei gestalten
(Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung -
BITV 2.0) (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 3: Informationen zur Zugänglichkeit der vermittelten
Unterkünfte einholen und für die Beratung
aufarbeiten (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 4: Beschilderung und Informationsangebote am Bahnhof
optimieren (z. B. durch einen zusätzlichen Schaukasten
oder eine digitale Infostele) (**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 5: Schaukästen konzeptionell überarbeiten (Standorte in
allen Stadtteilen, Inhalte, ggf. Wechsel auf digitale
Infostelen) (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 6: Stadtplan für barrierefreie Rundgänge erarbeiten
(**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 7: Stadtführungen in einfacher Sprache entwickeln
(**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 8: Herstellung von touristischem Infomaterial in besserer
Lesbarkeit (Schriftgröße/ Kontrast/ Farbgebung)
(**Organisation/ Verwaltung**)

7.3 Bildungseinrichtungen

7.3.1 Stadtbücherei

Als maßgebliche Defizite wurden der Zugang zur Bücherei, die
Mediennutzung und der Medienbestand festgestellt.

Maßnahme 1: Einrichtung eines Leitsystems von der Bushaltestelle/
vom Parkplatz zur Stadtbücherei
(**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 2: Einführung von höhenverstellbaren Regalsystemen
(**Beratung/ Stadtpolitik**)

Maßnahme 3: Einführung eines höhenverstellbaren
Selbstverbuchersystems (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 4: Erweiterung des Medienangebotes für Menschen mit
geistigen Behinderungen und kognitiven
Einschränkungen (**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 5: Informationen über barrierefreie Angebote
in der Stadtbücherei veröffentlichen (einfache
Sprache) (**Organisation/ Verwaltung**)

7.3.2 Offene Ganztagschule/ Standort Vorstadt

Als maßgebliches Defizit wurde der Zugang zum OGS-Standort festgestellt.

Maßnahme 1: automatischen Türöffner installieren
(**Beratung/ Schulverband**)

7.3.3 Offene Ganztagschule/ Standort St. Georgsberg (SV)

Als maßgebliche Defizite wurden die Orientierung am OGS-Standort, die
Akustik in den Räumlichkeiten sowie die fehlende Barrierefreiheit der
Außenspielfläche festgestellt.

Maßnahme 1: Orientierung im Gebäude mit wiederkehrend visuellen
Hilfen verbessern (Hinweise zu den Toiletten oder zur
Mensa) (**Beratung/ Schulverband**)

Maßnahme 2: Barrierefreie Angebote im Erdgeschoss konzentrieren
(**Organisation/ Verwaltung**)

Maßnahme 3: Verbesserung der Akustik in den Lehrräumen zur
Lärmreduktion (**Beratung/ Schulverband**)

Maßnahme 4: Barrierefreie Gestaltung des Spielgeländes im
Außenbereich (**Beratung/ Schulverband**)

7.3.4 Volkshochschule

Als maßgebliche Defizite wurden die Erreichbarkeit der Lehrräume, das
Fehlen einer barrierefreien WC-Anlage sowie die Orientierung im Haus
festgehalten.

Maßnahmen zur Liegenschaft (Ernst-Barlach-Schule):

Grundsätzliche Überarbeitung der Liegenschaft im Zuge des
Städtebauförderprogramms „Südlicher Inselrand“ unter

Berücksichtigung aller Erfordernisse von Barrierefreiheit von der
Zuwegung bis in die Räumlichkeiten
(Erreichbarkeit, Orientierung, barrierefreie WC-Anlage)

Maßnahme 1: Informationen über barrierefreie Angebote
in der Volkshochschule veröffentlichen
(einfache Sprache) **(Organisation/VHS)**

Maßnahme 2: Suche nach einer Interimslösung für mindestens einen
Raum, in dem Bildungsangebote bei Bedarf auch
barrierefrei und inklusiv durchgeführt werden können.
(Organisation/VHS)

Maßnahme 3: Zuwachs an barrierefreien Angeboten
(Organisation/VHS)

7.3.5 Jugendzentren

Als maßgebliche Defizite wurden die Zuwegung und der Zugang zu den
Jugendzentren, die Akustik sowie das Fehlen einer barrierefreien WC-Anlage
im GLEIS21 festgestellt.

Maßnahme 1: Zuwegung zu den Jugendzentren barrierefrei
gestalten (Rampen, Orientierung)
(Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: automatische Türöffner installieren
(Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 3: Verbesserung der Akustik in den Gruppenräumen zur
Lärmreduktion **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 4: barrierefreie WC-Anlage im GLEIS21 einrichten
(Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 5: Anschaffung höhenverstellbarer Spielgeräte
(Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 6: Informationen über barrierefreie Angebote
in den Jugendzentren veröffentlichen
(einfache Sprache) **(Organisation/Träger)**

Maßnahme 7: Zuwachs an barrierefreien Angeboten
(Organisation/Träger)

7.4 Schulen (Liegenschaften)

(hier: Ergebnisse der moderierten Gesprächsrunde mit den Schulleitungen der Lauenburgische Gelehrtenschule und der Grundschule sowie Erkenntnis aus dem Aktionstag ‚Inklusion‘ an der Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen)

Als maßgebliches Defizit in den Schulen wurden vor allem die oftmals fehlende Orientierung innerhalb der Gebäude, insbesondere für Besucher, festgestellt.

In Schulen mit Altbaubeständen, vor allem in den Grundschulen, wurden zudem Barrieren in Form von Stufen festgestellt, die Teile der Gebäude, teilweise mit Fachräumen, nur bedingt oder gar nicht erreichbar sein lassen. Zudem wurden hier auch die zu kleinen Klassen- und Gruppenräume im Altbestand bemängelt.

Der Lehrer-Behindertenparkplatz am Schulstandort Vorstadt ist nicht barrierefrei von und in Richtung der Schulgebäude zu erreichen.

Weiterhin wurde kleinere Defizite aufgrund fehlender Wartung festgestellt.

Maßnahme 1: Entwicklung und Implementierung von Orientierungskonzepten in den Schulgebäuden, beginnend von den Haltestellen und den Parkplätzen.

(Beratung/ Schulverband)

Maßnahme 2: Erfassung von bestehenden Barrieren im Altbestand der Schulgebäude und Entwicklung von Konzepten zur Beseitigung dieser Barrieren. **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Erarbeitung von neuen Raumkonzepten in Schulen mit Altbeständen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Überprüfung des Lehrer-Behindertenparkplatz am Schulstandort Vorstadt mit Blick auf die Zuwegung von und zum Parkplatz und Beseitigung der Barrieren in der Zuwegung. **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 5: Regelmäßige Kontrolle und Reparatur von Hilfseinrichtungen zur Barrierefreiheit, wie z.B. automatische Türöffner. **(Organisation/ Verwaltung)**

7.5 Kitas

(hier: Ergebnisse der moderierten Gesprächsrunde mit Vertreter*innen der städtischen Kita und der Kita Wilde 13)

Als maßgebliche Defizite wurde vor allem die Zugänge für Menschen im Rollstuhl, aber auch für Mütter mit Kinderwagen, zu den Kitas benannt.

Ebenso wurden Barrieren zum Außengelände benannt, beispielsweise Stufen zum Spielplatz im Städtischen Kindergarten. Weiterhin wurde die Größe der Gruppenräume als ein Hemmnis für inklusives Arbeiten benannt.

Maßnahme 1: Überprüfung der Eingangsbereiche mit Blick auf die Möglichkeiten, hier barrierefreie Zugänge zu schaffen.
(Organisation/ Verwaltung - Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: Überprüfung der Zugänge zum Außengelände mit Blick auf die Möglichkeiten, hier barrierefreie Zugänge zu schaffen.
(Organisation/ Verwaltung - Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 3: Überprüfung der Gruppenräume mit Blick auf die Möglichkeiten, hier Verbesserungen für inklusive Angebote zu erreichen. **(Organisation/ Verwaltung - Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 4: Jährlicher Austausch mit Kitaleitungen und Verwaltungen zum Stand der Barrierefreiheit und der Inklusion in Kitas
(Organisation/ Verwaltung)

Hinweis: Als besonders schwerwiegendes Defizit wurde sowohl von den Schulleitungen als auch von den Kitaleitungen benannt, dass es zwar grundsätzlich gute und ausreichende Unterstützung für Kinder und Jugendliche mit festgestelltem Inklusionsbedarf für gibt, der Weg bis zur Diagnostik aber sehr oft viel zu lang ist (Grund: eklatanter Mangel an Gutachter*innen). Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung bekommen so häufig zu wenig und zu spät Hilfe. Hier wäre es wichtig, dass dieser Mangel an Diagnostik auch politisch und öffentlich im Schulterschluss mit dem Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg thematisiert wird.

7.6 Sportstätten

7.6.1 Sportplätze

Als maßgebliche Defizite wurden die Erreichbarkeit und die Größe der Umkleideräume, das Fehlen von barrierefreien WC-Anlagen, diverse Barrieren (z.B. Treppenstufen, Gefälle) zu den Sportanlagen und zu den Zuschauertribünen sowie fehlende Sicherheitseinrichtungen (z.B. Handläufe) festgestellt.

Maßnahme 1: Entwicklung eines inklusives Gesamtkonzept für beide städtischen Sportplätze (Riemannstraße und Heinrich-Hertz-Straße) **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 2: Schaffung barrierefreier Zuwegungen und Verbindungen zu allen Sportanlagen (Kunstrasen und Rasenplätze) sowie zur Zuschauertribüne auf dem Riemannsportplatz **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Sanierung der Umkleidekabinen und Sanitäreanlagen auf dem Riemannsportplatz mit Einrichtung einer barrierefreien WC-Anlage und einer barrierefreien Zuwegung **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 4: Schaffung von Plätzen für Zuschauer mit Rollstühlen oder Rollatoren auf der Tribüne an der Riemannstraße **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 5: freie Nutzungen (Öffnungszeiten) auf den Sportplätzen für alle Bürgerinnen und Bürger ermöglichen **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Empfehlung: Langfristig beide Sportplätze barrierefrei ausgestalten, planerisch aber zunächst auf einen Sportplatz fokussieren mit dem Ziel, dass möglichst zeitnah überhaupt eine barrierefreie Außensportanlage in Ratzeburg entsteht.

Empfehlung: Sinnvolle, bauliche Veränderungen im Rahmen bereits geplanter Reparaturmaßnahmen. Immer, wenn sowieso gebaut wird, ist zu prüfen, ob gleichzeitig Maßnahmen im Sinne einer Barrierefreiheit umgesetzt werden können.

7.6.2 Sporthallen

Als maßgebliche Defizite wurden die Zugänge, die Größe der Umkleieräume, die Orientierung in den Hallen sowie die Erreichbarkeit einer barrierefreien WC-Anlage festgestellt.

Riemannhalle:

Maßnahme 1: Zugänge zur Halle und in der Halle überarbeiten
(automatische Türöffner, Verbreiterung des Zugangs
zwischen Fahrstuhl und Sportfeld)
(Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: Entwicklung und Präsentation eines vereinfachten
Übersichtsplanes in der Riemannhalle und Beschilderung
der barrierefreien WC-Anlagen **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: einen Umkleidebereich behindertengerecht umbauen
(Beratung/ Stadtpolitik)

Halle Grundschule St. Georgsberg:

Maßnahme 1: einen Umkleide- und Sanitärbereich behindertengerecht
umbauen mit Einrichtung einer barrierefreien WC-Anlage
(Beratung/ Stadtpolitik)

7.7 Freizeiteinrichtungen

7.7.1 Badestellen

Die städtischen Badestellen sind für Menschen mit Behinderungen aktuell nur eingeschränkt oder gar nicht nutzbar. Lediglich im Strandbad Schloßwiese ermöglicht eine befahrbare Matte mit integrierter Bank zum Übersetzen einen Zugang zum Wasser für Menschen mit Gehbehinderungen.

Maßnahmen zur inklusiven Gestaltung der Seebadestelle

'Strandbad Schloßwiese':

Grundsätzliche Überarbeitung der Liegenschaft im Zuge des Städtebauförderprogramms „Südlicher Inselrand“ unter Berücksichtigung aller Erfordernisse von Barrierefreiheit und der Möglichkeit, neue Inklusivangebote zu etablieren (z.B. Inklusionsbänke, inklusive Strandkörbe, Duschrollstühle auf Leihbasis, Unterwassersteg mit Baderollstuhl)

7.7.2 Kurpark

Der städtische Kurpark ist aktuell für Menschen mit Behinderungen in Teilen nutzbar. Einschränkungen gibt es vor allem für Menschen mit Sehbehinderungen. Es fehlen allerdings inklusiv ausgestaltete Begegnungsräume und -angebote.

Maßnahmen zur inklusiven Gestaltung des Kurparks:

Grundsätzliche Überarbeitung der Liegenschaft im Zuge des Städtebauförderprogramms „Südlicher Inselrand“ unter Berücksichtigung aller Erfordernisse von Barrierefreiheit und der Möglichkeit, neue Inklusivangebote zu etablieren (z.B. Inklusionsbänke)

7.7.3 Spielplätze

Es wurde festgestellt, dass auf den städtischen Spielplätzen inklusive Spielangebote mit Ausnahme weniger Nestschaukeln so gut wie gar nicht vorhanden sind und diese auch nicht kommuniziert werden.

Maßnahme1: Entwicklung von inklusiven Spielangeboten in allen drei Stadtteilen auf jeweils einen prädestinierten Spielplatzstandort, der wegetechnisch gut erreichbar, stark frequentiert und von Kitas mitgenutzt wird (z.B. Vorstadt: Spielplatz Röpersberg, Insel: Spielplatz Kurpark, St. Georgsberg: Spielplatz am Giesensdorfer Weg) unter Einbeziehung bestehender Fördermöglichkeiten (z.B. AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord, REWE-Stiftung oder auch Sponsoren vor Ort)
(Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: Bei der Ersatzbeschaffung von abgängigen Spielgeräten soll grundsätzlich geprüft werden, ob Spielgeräte, die auch eine inklusive Nutzung ermöglichen, bevorzugt beschafft werden können. **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Darstellung aller Spielplätze auf der städtischen Webseite mit Angaben zu inklusiven Spielangeboten und zur Erreichbarkeit **(Organisation/ Verwaltung)**

7.8 Wege, Übergänge, Bushaltestellen, Parkplätze

7.8.1 Geh- und Spazierwege

Die Geh- und Spazierwege im Stadtgebiet befinden sich in einem sehr unterschiedlichen Zustand. Ein Teil ist barrierefrei oder barrierearm saniert und verfügt beispielsweise über abgesenkte Bordsteine an den Übergängen oder taktile Platten als Wegweisung für Menschen mit Sehbehinderungen (z. Heinrich-Hertz-Straße). Andere Gehwege sind aufgrund ihres Alters und Zustandes wiederum überhaupt nicht barrierefrei begehbar (z.B. Ziethener Straße).

Maßnahme 1: Entwicklung eines Wegekatasters mit einer Bewertung zur barrierefreien Nutzbarkeit unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: Entwicklung eines Sanierungskonzeptes zur Herstellung von barrierefreien Gehwegen im Stadtgebiet unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen:

- Oberflächengestaltung
- Borsteinabsenkungen
- Festlegung eines einheitlichen Konzeptes für den Einbau taktiler Wegweisungen im Stadtgebiet
- Festlegung von vordringlichen Bedarfen (Priorisierung von Gehwegen, die quartiersverbindenden Charakter haben (z.B. Ziethener Straße, Mecklenburger Straße, Saarlandstraße, Friedrich-Ebert-Straße, Berliner Straße)

(Organisation/ Verwaltung)

Maßnahme 3: Barrierefreie Ausgestaltung von Gehwegen, die im Rahmen von laufenden Sanierungsmaßnahmen erneuert werden **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 4: Installation von Bänken entlang von Wegen mit quartiersverbindendem Charakter (nicht nur Spazierwege) unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)

7.8.2 Übergänge

Es wurde festgestellt, dass Straßenübergänge (beampelt oder unbeampelt) im Stadtgebiet nicht durchgehend barrierefrei ausgestaltet sind. Vor allem fehlen Unterstützungsangebote für Menschen mit Sehbehinderungen.

Maßnahme 1: Erfassung aller Straßenübergänge mit einer Bewertung zur barrierefreien Nutzung, zum Gefährdungspotential und einer Einschätzung, ob die Querungszeiten für Menschen mit Behinderungen ausreichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: Barrierefreie Ausgestaltung von Straßenübergänge mit akustischen Hinweisgebern, taktilen Wegführungen und ggf. verlängerten Querungszeiten unter Einbeziehung von Fördermöglichkeiten **(Beratung/ Stadtpolitik)**

Maßnahme 3: Bedarfsermittlung für Querungshilfen im Stadtgebiet unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen

(Priorität: Schweriner Straße in Höhe der Discounter).

(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)

7.8.3 Bushaltestellen

Es wurde festgestellt, dass die Bushaltestellen im Stadtgebiet nur in Teilen barrierefrei ausgestaltet sind. Ziel soll es sein, dass alle Bushaltestellen im Stadtgebiet barrierefrei nutzbar sind.

Maßnahme 1: Erfassung aller Bushaltestellen mit einer Bewertung ihrer barrierefreien Nutzung

(Organisation/ Verwaltung – Beratung/ Stadtpolitik)

Maßnahme 2: Festlegung einer Sanierungspriorität entsprechend der Nutzungsfrequenz der Bushaltestellen und der damit verbundenen Anbindungen an Nahversorgung oder Freizeiteinrichtungen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 3: Entwicklung eines Konzepts für die Ausgestaltung von barrierefreien Bushaltestellen im Stadtgebiet

(Organisation/ Verwaltung)

Maßnahme 4: Entwicklung von alternativen Konzepten für Bushaltestellen im Altbestand, die nicht ohne weiteres

barrierefrei saniert werden können
(Priorität: Schweriner Straße in Höhe der Discounter)
(Organisation/ Verwaltung)

7.8.4 Parkplätze

Die Stadtverwaltung hat an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet Behindertenparkplätze eingerichtet. Die Wahl der Standorte und ihre Einbindung in das Angebotsgefüge der Stadt sollte regelmäßig überprüft werden, ebenso ihre Beschilderung.

Maßnahme 1: Wiederkehrende Beschau von Behindertenparkplätzen zusammen mit Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die Eignung des Standortes, die Anbindung und die Ausschilderung, aber auch mit Blick auf das Fehlen von behindertengerechten Parkraum
(Organisation/ Verwaltung)

Maßnahme 2: Erarbeitung einer Übersicht aller Behindertenparkplätze für eine Broschüre 'Barrierefreies Ratzeburg'
(Organisation/ Verwaltung)

7.9 Toiletten im öffentlichen Raum

Die Stadtverwaltung hat an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet barrierefreie öffentliche Toiletten (Marktplatz, Badestelle am Aqua Siwa, ... eingerichtet oder plant dieses konkret (Bahnhof).

Maßnahme 1: Wiederkehrende Beschau von barrierefreien Toiletten im öffentlichen Raum zusammen mit Menschen mit Behinderungen mit Blick auf die problemlose Nutzung, die Eignung des Standortes, die Anbindung und die Ausschilderung, aber auch mit Blick auf das Fehlen von barrierefreien Toiletten **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Erarbeitung einer Übersicht aller öffentlichen barrierefreien Toiletten für eine Broschüre 'Barrierefreies Ratzeburg' **(Organisation/ Verwaltung)**

8. Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Bei der Erarbeitung dieses 'Aktionsplanes Inklusion' der Stadt Ratzeburg haben Menschen mit Behinderungen aktiv mitgewirkt. Ohne ihre Perspektiven konnten die Analysen, die zu dem vorliegenden Maßnahmenkatalog führte, nicht sinnvoll durchgeführt werden. Es bedurfte dazu in der Verwaltung einer Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Wichtig war hier die Bereitschaft zu einem offenen Diskurs mit Menschen mit Behinderungen, der auf Augenhöhe geführt wird. Inklusion ist allerdings nicht allein eine Aufgabe der Stadtverwaltung und der Stadtpolitik, sondern vor allem auch der Stadtgesellschaft. Die Stadt Ratzeburg kann mit ihrem Aktionsplan hier Impulse setzen, die anderen Säulen der Stadtgesellschaft, aus der Wirtschaft, dem Handel, den medizinischen Dienstleistungen, den Kulturbetrieben, den Sport- und Freizeitangebietern, den sozialen und kirchlichen Einrichtungen sind ebenfalls gefordert, Inklusion und Barrierefreiheit zu diskutieren und eigene Maßnahmenkataloge zu entwickeln. Diesen öffentlichen Diskurs zu befördern, setzt sich die Stadt Ratzeburg zur Aufgabe.

Maßnahme 1: Organisation von wiederkehrenden, öffentlichen Veranstaltungen, die Barrierefreiheit und Inklusion in motivierender Weise thematisieren und eine öffentlichen Diskurs mit Menschen mit Behinderungen auf Augenhöhe ermöglichen **(Organisation/ Verwaltung)**

Maßnahme 2: Einrichtung einer geeigneten und durchsetzungsfähigen Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen, die vertrauensvoll und auf Augenhöhe mit der Stadtverwaltung und der Stadtpolitik arbeitet **(Beratung/ Stadtpolitik)**

9. Inkraftsetzung und Gültigkeit

Der 'Aktionsplan Inklusion' ist mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 11.11.2023 in Kraft getreten. Er ist gültig für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2028.

Ratzeburg, den 13.12.2023

gez.

Bürgermeister Eckhard Graf